



A8-0251/2016

2.8.2016

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen
(COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatte^rin: Vicky Ford

Verfasserin der Stellungnahme (*): Bodil Valero, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	71
MINDERHEITENANSICHT	75
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES	76
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES.....	110

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

(COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0750),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0358/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die begründeten Stellungnahmen, die vom polnischen Senat und vom schwedischen Parlament gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit abgegeben wurden und in denen festgestellt wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2016¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0251/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Als Reaktion auf terroristische Anschläge in jüngster Zeit, die Lücken bei der Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG, insbesondere im Hinblick auf die Deaktivierung von Waffen und die für deren Umbaubarkeit und Kennzeichnung geltenden Vorschriften aufgezeigt haben, wurden in der im April 2015 angenommenen „Europäischen Sicherheitsagenda“ sowie in der Erklärung des Innenministerrats vom 29. August 2015 eine Überarbeitung dieser Richtlinie sowie ein gemeinsamer Ansatz zur Deaktivierung von Feuerwaffen gefordert, mit dem ihre Reaktivierung und Verwendung durch Straftäter verhindert werden könnten.

entfällt

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Speicherung und der Austausch von Informationen gemäß dieser Richtlinie unterliegen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}.

^{1a} **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Terrorismus und schwere Straftaten durch die Schaffung unnötiger Hindernisse für gesetzestreue Jäger und Sportschützen nicht wirksam verhindert werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bei bestimmten *in* der Richtlinie 91/477/EWG **behandelten Fragen** sind weitere Verbesserungen erforderlich.

(3) Bei bestimmten **Fragen, die sich aus** der Richtlinie 91/477/EWG **ergeben**, sind weitere **angemessene** Verbesserungen erforderlich, **um den Handel mit Feuerwaffen zu kriminellen oder terroristischen Zwecken zu bekämpfen und eine einheitliche Anwendung der geltenden Vorschriften durch die Mitgliedstaaten zu fördern, damit sichergestellt wird, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktioniert und in der gesamten Union ein hohes Sicherheitsniveau herrscht.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Definition des Begriffs „Feuerwaffe“ sollte präzisiert und die Kontrolle wesentlicher Bestandteile verschärft werden, indem festgelegt wird, dass auch alle tragbaren Objekte, die einen für Feuerwaffen wesentlichen Bestandteil umfassen, unter diese Definition fallen. Wenn ein wesentlicher Bestandteil, der Teil einer solchen Vorrichtung ist, ohne größere Änderungen aus der Vorrichtung aus- und in eine Feuerwaffe eingebaut werden kann, sollte davon ausgegangen werden, dass er in einer Feuerwaffe verwendet werden kann.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Zu den nationalen Streitkräften eines Mitgliedstaats im Sinne des nationalen Rechts können außer dem Militär auch Truppen wie die Heimwehr sowie Reservisten und freiwillige Streitkräfte gehören, die Teil des nationalen Verteidigungssystems sind und unter dem Kommando der nationalen Streitkräfte stehen.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Bestimmte Personen haben ein berechtigtes Interesse am Zugang zu Feuerwaffen der Kategorie A, wobei Ausnahmen nur in besonderen und

hinreichend begründeten Fällen gewährt werden dürfen. Personen, die unter anderem dafür infrage kommen, sind Waffenmeister, Beschussämter, Hersteller, zertifizierte Sachverständige, Kriminaltechniker sowie in Einzelfällen an der Herstellung von Filmen beteiligte Personen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3d) Es sollte den Mitgliedstaaten erlaubt sein, Einzelpersonen zu Zwecken der nationalen Verteidigung, beispielsweise im Zusammenhang mit einer freiwilligen militärischen Ausbildung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, den Erwerb und den Besitz von verbotenen Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen zu genehmigen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, die im Besitz von vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie erworbenen Feuerwaffen der Kategorie A sind, sollten die Möglichkeit haben, vorbehaltlich einer Genehmigung durch den betroffenen Mitgliedstaat und sofern eine Deaktivierung erfolgt, im Besitz

(4) Die Mitgliedstaaten sollten anerkannten Museen und Sammlern eine Genehmigung für den Erwerb und den Besitz verbotener Feuerwaffen und Munition erteilen können, wenn dies aus historischen, kulturellen, wissenschaftlichen, technischen, bildungsbezogenen, ästhetischen oder das Kulturerbe betreffenden Gründen erforderlich ist, sofern sie vor der Erteilung der Genehmigung den Nachweis dafür erbringen, dass die

dieser Feuerwaffen zu bleiben.

Maßnahmen getroffen wurden, die zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig sind, und unter anderem für eine sichere Aufbewahrung gesorgt ist. Genehmigungen dieser Art sollten den jeweiligen Umständen, auch Art und Zweck der Sammlung, Rechnung tragen und entsprechen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) *Da Waffensammler als eine mögliche Quelle des Handels mit Feuerwaffen gelten, sollten sie von dieser Richtlinie erfasst werden.*

Geänderter Text

(5) Waffensammler **haben dieselben Rechte wie andere durch die Richtlinie 91/477/EWG erfasste Nutzer und sollten daher auch in deren Anwendungsbereich aufgenommen werden.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Da Makler ähnliche Dienstleistungen wie Waffenhändler erbringen, sollten sie ebenfalls von dieser Richtlinie erfasst werden.

Geänderter Text

(6) Da Makler ähnliche Dienstleistungen wie Waffenhändler erbringen, sollten sie ebenfalls von dieser Richtlinie erfasst werden **und in allen einschlägigen Punkten denselben Verpflichtungen wie Waffenhändler unterliegen.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

(6a) In dieser Richtlinie sollte festgelegt werden, dass sich die Tätigkeiten eines Waffenhändlers nicht nur auf die Herstellung, sondern auch auf die erhebliche Veränderung oder den Umbau von Feuerwaffen, wie das Kürzen einer vollständigen Feuerwaffe, das zur Einstufung in eine andere Kategorie bzw. Unterkategorie führt, einschließlich der erheblichen Veränderung oder des Umbaus von wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen und Munition, erstrecken und dass diese Tätigkeiten deshalb nur von zugelassenen Waffenhändlern durchgeführt werden dürfen. Das Wiederladen und Nachladen von Munition aus Munitionsbestandteilen für den privaten Gebrauch sollte nicht als erhebliche Veränderung gelten.

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 b (neu)**

(6b) Wie im Fall des nach der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} geltenden Systems zur Meldung von verdächtigen Transaktionen sollten auch Transaktionen zum Erwerb ganzer Munitionssätze oder von scharfen Zündhütchenbestandteilen von Munition als verdächtig gelten, wenn beispielsweise für den vorgesehenen privaten Gebrauch ungewöhnlich große Mengen erworben werden, oder der Käufer offenbar nicht mit dem Gebrauch der Munition vertraut oder nicht bereit ist, seine Identität nachzuweisen. Es sollte verboten werden, dass beim Erwerb von Feuerwaffen die Zahlung allein in bar erfolgt, wenn der Waffenhändler bzw. der Makler die

Identität des Käufers nicht überprüfen kann.

*1a Verordnung (EU) Nr. 98/2013
des Europäischen Parlaments und des
Rates
vom 15. Januar 2013 über die
Vermarktung und
Verwendung von Ausgangsstoffen für
Explosivstoffe (ABl. L 39,
9.2.2013, S. 1).*

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Angesichts des hohen Risikos einer Reaktivierung unfachmännisch deaktivierter Waffen sollten im Interesse höherer Sicherheit in der gesamten Union deaktivierte Feuerwaffen unter diese Richtlinie fallen. Darüber hinaus sollten für die gefährlichsten Feuerwaffen strengere Vorschriften eingeführt werden, damit sichergestellt ist, dass der Besitz dieser Feuerwaffen oder der Handel mit ihnen nicht zugelassen sind. Diese Vorschriften sollten für die Feuerwaffen dieser Kategorie auch nach deren Deaktivierung gelten. Werden diese Vorschriften nicht befolgt, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, einschließlich der Vernichtung derartiger Feuerwaffen, ergreifen.

entfällt

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Der Erwerb und Besitz von Feuerwaffen sollte nur Personen gestattet werden, die gute Gründe angeben können. Die Mitgliedstaaten sollten darüber entscheiden können, dass beispielsweise die Jagd, der Schießsport, das Tragen von Waffen in Brauchtums- und Traditionsverbänden bzw. deren Verwendung in kulturellen und historischen Einrichtungen, verschiedene wissenschaftliche und technische Tätigkeiten, Prüfverfahren, die Nachstellung historischer Ereignisse, Filmproduktionen oder historische Studien solche guten Gründe für den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen sind.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ein wirksames System für die Überwachung des Waffenerwerbs und des Waffenbesitzes besteht. Das System, das kontinuierlich oder nichtkontinuierlich strukturiert sein kann, sollte auf der Bewertung relevanter medizinischer und psychologischer Angaben bei Ausstellung oder Verlängerung einer Genehmigung oder auf einem anderen wirksamen Mechanismus der kontinuierlichen Überwachung beruhen, wobei den jeweiligen Risiken sowie jeglichen relevanten Hinweisen, beispielsweise von medizinischem Personal, dass die Bedingungen für die Zulässigkeit des Waffenbesitzes womöglich nicht länger erfüllt sind, Rechnung zu tragen ist.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) *Feuerwaffen und Munition sollten auf sichere Weise aufbewahrt werden, wenn sie nicht unmittelbar überwacht werden. Im nationalen Recht sollten die Kriterien für die Aufbewahrung und die sichere Verbringung definiert werden, wobei der Anzahl und der Art der betreffenden Feuerwaffen Rechnung zu tragen ist.*

Amendement 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) *Zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit **deaktivierter** Feuerwaffen sollten **diese** in **nationalen Registern erfasst** werden.*

(8) *Im Interesse einer besseren Nachverfolgbarkeit **von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen sowie des freien Verkehrs von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen** sollten **zusammengebaute Waffen und alle separat verkauften wesentlichen Bestandteile zum Zeitpunkt der Herstellung oder unverzüglich nach der Einfuhr in die Union mit einer dauerhaften Kennzeichnung versehen** werden. **Die Anforderungen im Hinblick auf die Nachverfolgbarkeit gelten nicht für Feuerwaffen, die im Sinne dieser Richtlinie deaktiviert wurden.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

(9a) Die Einführung und Anerkennung des Europäischen Feuerwaffenpasses in allen Mitgliedstaaten als wesentliches für Jäger und Sportschützen erforderliches Dokument sollte verbessert werden, indem dafür gesorgt wird, dass die Mitgliedstaaten die Ausstellung, Verlängerung und Anerkennung des Europäischen Feuerwaffenpasses nicht von der Zahlung einer Gebühr oder sonstigen Abgabe, die über die Verwaltungskosten hinausgeht, oder anderen ungerechtfertigten Kosten oder von eventuellen zusätzlichen Verwaltungsverfahren abhängig machen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

(10) Zur Verhinderung einer leichten Entfernung von Kennzeichnungen und zur Präzisierung der Bestandteile, an denen die Kennzeichnung angebracht werden sollte, sollten gemeinsame Kennzeichnungsvorschriften der Union eingeführt werden.

(10) Zur Verhinderung einer leichten Entfernung von Kennzeichnungen und zur Präzisierung der Bestandteile, an denen die Kennzeichnung angebracht werden sollte, sollten gemeinsame Kennzeichnungsvorschriften der Union eingeführt werden. **Diese Vorschriften sollten nur für Feuerwaffen und separat verkaufte wesentliche Bestandteile gelten, die nach dem Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden, zu dem die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen müssen, um den wesentlichen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie nachzukommen.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Nutzungsdauer von Feuerwaffen kann weit über zwanzig Jahre betragen. Zur Gewährleistung ihrer Nachverfolgbarkeit sollten Aufzeichnungen über Waffen auf unbestimmte Zeit bis zur Bescheinigung ihrer Vernichtung aufbewahrt werden.

Geänderter Text

(11) Die Nutzungsdauer von Feuerwaffen kann weit über zwanzig Jahre betragen. Zur Gewährleistung ihrer Nachverfolgbarkeit sollten Aufzeichnungen über Waffen **und ihre wesentlichen Bestandteile** auf unbestimmte Zeit bis zur Bescheinigung ihrer Vernichtung **oder Deaktivierung** aufbewahrt werden. **Der Zugriff auf diese Aufzeichnungen und alle damit verbundenen personenbezogenen Daten muss den zuständigen Behörden vorbehalten sein. Die Auflage, dass Feuerwaffen und wesentliche Bestandteile nach der Deaktivierung registriert bleiben, sollte nur für bereits registrierte Feuerwaffen und wesentliche Bestandteile und für die Person gelten, in deren Besitz sich die Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteile zum Zeitpunkt der Deaktivierung befinden. Nicht gelten sollte diese Auflage hingegen für nachfolgende Verbringungen der deaktivierten Feuerwaffen oder wesentlichen Bestandteile oder für Feuerwaffen und wesentliche Bestandteile, die gemäß den vor Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nach ihrer Deaktivierung aus dem Register gestrichen wurden.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) **Die Verkaufsmodalitäten für Feuerwaffen und ihre Bestandteile, die**

Geänderter Text

(12) **Sofern es nach nationalem Recht zulässig ist, sollte es möglich sein,**

mithilfe der Fernkommunikationstechnik erfolgen, können ein ernstes Sicherheitsrisiko darstellen, da sie schwieriger zu kontrollieren sind als konventionelle Verkaufsmethoden, was insbesondere für die Online-Verifizierung der Rechtmäßigkeit der Genehmigungen gilt. Es ist daher angemessen, den Verkauf von Waffen und ihrer Bestandteile mithilfe der Fernkommunikationstechnik, insbesondere des Internets, auf Waffenhändler und Makler zu beschränken.

Feuerwaffen, wesentliche Bestandteile und Munition über das Internet oder sonstige Formen der Fernkommunikationstechnik, beispielsweise über Kataloge für Online-Auktionen oder Kleinanzeigen, zu vermarkten und einen Verkauf oder eine sonstige Transaktion beispielsweise per Telefon oder E-Mail zu arrangieren, vorausgesetzt, dass die Identität überprüft und verifiziert werden kann, dass die Befugnis zur Durchführung einer solchen Transaktion besteht. Es sollte daher sichergestellt werden, dass die Bedingungen für den Erwerb von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen und Munition mithilfe der Fernkommunikationstechnik, insbesondere des Internets, so gestaltet sind, dass der Waffenhändler, der Makler, die öffentliche Behörde oder der Vertreter einer öffentlichen Behörde spätestens bei der Lieferung zumindest die Identität des Käufers sowie gegebenenfalls seiner Befugnis zum Erwerb einer Feuerwaffe überprüfen kann.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Zu den Tätigkeiten zugelassener Waffenhändler und Makler, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollten folgende Tätigkeiten gezählt werden: Kauf, Verkauf, Einfuhr, Ausfuhr, Ausstellung, Zusammenbau, Veränderung, Umbau, Wartung, Aufbewahrung, Transport, Versand, Vertrieb, Lieferung, Tausch oder Verleih von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen. Waffenhändler und Makler sollten Feuerwaffen und wesentliche Bestandteile nur an Personen verkaufen, übertragen oder liefern dürfen, die eine

entsprechende Genehmigung oder Lizenz besitzen; zudem sollten sie Aufzeichnungen über ihre Verkäufe führen und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über jeden Verkauf, jede Verbringung und jede Lieferung in Kenntnis setzen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) ***Darüber hinaus besteht ein hohes Risiko dafür***, dass Schreckschusswaffen und andere Typen von unscharfen Waffen ***in echte Feuerwaffen umgebaut*** werden, ***und bei einigen terroristischen Anschlägen wurden umgebaute Waffen verwendet. Daher gilt es unbedingt, das Problem der Verwendung umgebaute Feuerwaffen für kriminelle Handlungen anzugehen, indem derartige Waffen insbesondere in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogen werden. Es*** sollten technische Spezifikationen ***für Schreckschuss-, Signal- und Salutwaffen sowie akustische Waffen*** erlassen werden, damit diese nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Geänderter Text

(13) ***Um darüber hinaus die Gefahr zu bannen***, dass Schreckschusswaffen und andere Typen von unscharfen Waffen ***so gebaut*** werden, ***dass sie in echte Feuerwaffen umgebaut werden können***, sollten ***entsprechende*** technische Spezifikationen erlassen werden, damit diese ***Waffen*** nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Im Sinne eines verbesserten Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten ***sollte*** die Kommission die erforderlichen Elemente eines Systems prüfen, das einen derartigen Austausch von Daten unterstützt, die in den bestehenden

Geänderter Text

(14) Im Sinne eines verbesserten Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten ***und einer höheren Nachverfolgbarkeit von Feuerwaffen könnten – je nach Art der Informationen – verschiedene bestehende Mechanismen***,

Waffenregistern der Mitgliedstaaten enthalten sind. Gegebenenfalls *könnte* die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Legislativvorschlag begleitet werden, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden.

zentrale Anlaufstellen oder neue Austauschmechanismen verwendet werden. Die Kommission *sollte* die erforderlichen Elemente eines Systems prüfen, das einen derartigen Austausch von Daten unterstützt, die in den bestehenden Waffenregistern der Mitgliedstaaten enthalten sind, *und dafür sorgen, dass die Mitgliedstaaten zwingend Zugang erhalten.* Gegebenenfalls *sollte* die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Legislativvorschlag begleitet werden, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden. *Zusätzlich zur erforderlichen Überwachung der Feuerwaffen sollte ein solches Informationsaustauschsystem die Nachverfolgbarkeit von durch Behörden beschlagnahmten, an die zuständigen Behörden übergebenen oder von den Mitgliedstaaten konfiszierten Feuerwaffen sicherstellen, damit deren Verbleib bis zu ihrer etwaigen Vernichtung, ihrer weiteren Nutzung oder ihres erneuten Inverkehrbringens festgestellt werden kann.*

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(-a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Außerdem gilt jedes tragbare Objekt, die einen wesentlichen Bestandteil umfasst, das in einer Feuerwaffe eingesetzt werden kann, als Feuerwaffe.“

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 a

Derzeitiger Wortlaut

1a. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Teil“ jedes eigens für eine Feuerwaffe konstruierte und für ihr Funktionieren wesentliche Teil oder Ersatzteil, insbesondere der Lauf, der Rahmen oder das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück und jede zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmte oder umgebaute Vorrichtung.

Geänderter Text

(-aa) Absatz 1a wird gestrichen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 b

Vorschlag der Kommission

„1b. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „wesentlicher Bestandteil“ der Lauf, der Rahmen, das Gehäuse, der Schlitten **oder** die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück **und alle zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmten oder umgebauten Vorrichtungen**, die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffen, zu denen sie gehören oder **gehören würden**.“

Geänderter Text

„1b. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „wesentlicher Bestandteil“ der Lauf, der Rahmen, das Gehäuse, **gegebenenfalls einschließlich Gehäuseober- und -unterteil**, der Schlitten, die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück, die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffen, zu denen sie gehören oder **in die sie eingebaut werden sollen**.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

„1e. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Makler“ jede natürliche oder juristische Person **außer einem Waffenhändler**, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise darin besteht, **dass sie** innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten vollständig zusammengebaute Feuerwaffen, **Teile** von Feuerwaffen und Munition **kauft, verkauft** oder die Verbringung von Waffen **organisiert** bzw. diese in ein Drittland **ausführt**.“

Geänderter Text

„1e. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Makler“ jede natürliche oder juristische Person **bzw. deren Beauftragter oder Vertreter – mit Ausnahme von Waffenhändlern** –, deren **bzw. dessen** Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise darin besteht, innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten vollständig zusammengebaute Feuerwaffen, **wesentliche Bestandteile** von Feuerwaffen und Munition **zu kaufen, zu verkaufen, zu verleihen, zu leasen** oder die Verbringung von Waffen **zu organisieren** bzw. diese in ein Drittland **auszuführen oder aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat einzuführen**.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 1 – Absatz 1 f

Vorschlag der Kommission

„1f. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Schreckschuss- und Signalwaffen“ **tragbare** Objekte mit einem Patronenhalter, **einem vorne, seitlich oder oben angebrachtem Gaslauf, die besonders für den Zweck entworfen und konstruiert sind, Alarm auszulösen oder ein Signal zu senden und die nur dafür ausgelegt sind, Leerpatronen, Reizstoffe, sonstige aktive Substanzen oder pyrotechnische Munition abzufeuern**.

Geänderter Text

„1f. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Schreckschuss- und Signalwaffen“ Objekte mit einem Patronenhalter, **die nur dafür ausgelegt sind, Leerpatronen, Reizstoffe, sonstige aktive Substanzen oder pyrotechnische Munition abzufeuern, und die nicht so umgebaut werden können, dass damit Schrot, Kugeln oder Geschosse mittels einer brennbaren Treibladung abgefeuert werden können**.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 g

Vorschlag der Kommission

1g. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Salutwaffen und akustische Waffen“ Feuerwaffen, die besonders für den ausschließlichen Zweck, Leerpatronen abzufeuern, umgebaut wurden und die bei Theateraufführungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen verwendet werden.

Geänderter Text

1g. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Salutwaffen und akustische Waffen“ Feuerwaffen, die besonders für den ausschließlichen Zweck, Leerpatronen abzufeuern, umgebaut wurden und die **beispielsweise** bei Theateraufführungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, **Nachstellungen historischer Ereignisse, Paraden, Sportveranstaltungen sowie zu Trainingszwecken** verwendet werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 h

Vorschlag der Kommission

1h. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Feuerwaffen-Nachbauten“ Objekte, die das physische Aussehen einer Feuerwaffe haben, jedoch so konstruiert sind, dass sie nicht auf eine Weise umgebaut werden können, die das Abfeuern von Schrot, Kugeln oder Geschossen mittels Treibladung ermöglicht.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Jeder Gegenstand, der dem Aussehen nach eine Feuerwaffe sein könnte und in eine Feuerwaffe umgebaut werden kann, fällt unter Artikel 1 der Richtlinie. Die Aufnahme von Gegenständen, die einen wesentlichen Bestandteil umfassen (AM 23), verstärkt diese Vorschrift zusätzlich. Gegenstände, die nicht in Feuerwaffen umgebaut werden können, sollten nicht in den Anwendungsbereich fallen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 i

Vorschlag der Kommission

1i. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „deaktivierte Feuerwaffen“ Feuerwaffen, die durch ein Deaktivierungsverfahren endgültig unbrauchbar gemacht wurden, das **verbürgt**, dass alle wesentlichen **Teile** der Feuerwaffe endgültig unbrauchbar gemacht worden sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht.“

Geänderter Text

1i. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „deaktivierte Feuerwaffen“ Feuerwaffen, die durch ein Deaktivierungsverfahren endgültig unbrauchbar gemacht wurden, **mit dem in Übereinstimmung mit Artikel 10b sichergestellt wird**, dass alle wesentlichen **Bestandteile** der Feuerwaffe endgültig unbrauchbar gemacht worden sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht.

Wenn Feuerwaffen als selten oder von historischem Wert eingestuft werden, können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Feuerwaffen mit einem solchen Wert zum Zwecke der Deaktivierung durch die Entfernung eines oder mehrerer wesentlicher Bestandteile der Feuerwaffe deaktiviert werden können, wodurch diese unbrauchbar werden. Bei dieser Vorgehensweise werden die entfernten wesentlichen Bestandteile den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zur Verwahrung übergeben.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Iia. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Museen“ dauerhafte Einrichtungen im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, die historische, kulturelle, wissenschaftliche, technische, bildungsbezogene, ästhetische oder das Kulturerbe betreffende Zwecke verfolgen und die von einem Mitgliedstaat als solche anerkannt sind.“

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c b (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 i b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Iib. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Sammler“ jede natürliche oder juristische Person, die sich für historische, kulturelle, wissenschaftliche, technische, bildungsbezogene, ästhetische und das Kulturerbe betreffende Zwecke mit der Sammlung und Bewahrung von Feuerwaffen bzw. Munition befasst und die von einem Mitgliedstaat als solche anerkannt ist.“

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe d

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) Herstellung, Vertrieb, Tausch, Verleih, **Reparatur** oder **Umbau** von Feuerwaffen;

Geänderter Text

(i) Herstellung, ***einschließlich von Veränderungen, die jedoch keine Veränderungen für den privaten Gebrauch darstellen und zu keiner Einstufung in eine andere Kategorie bzw. Unterkategorie führen, oder Umbau,*** Vertrieb, Tausch, Verleih oder **Reparatur** von Feuerwaffen;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe d

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 2 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

(ii) Herstellung, Vertrieb, Tausch, Verleih, **Reparatur** oder **Umbau** von **Teilen** von Feuerwaffen;

Geänderter Text

(ii) Herstellung, ***einschließlich von Veränderungen, die jedoch keine Veränderungen für den privaten Gebrauch darstellen und zu keiner Einstufung in eine andere Kategorie bzw. Unterkategorie führen, oder Umbau,*** Vertrieb, Tausch, Verleih oder **Reparatur** von ***wesentlichen Bestandteilen*** von Feuerwaffen;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe d

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 2 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

(iii) Herstellung, **Vertrieb, Tausch** oder **Umbau** von Munition. “

Geänderter Text

(iii) Herstellung – ***außer Wiederladen oder Nachladen von Munition für Privatzwecke–, einschließlich von Veränderungen, die jedoch keine Veränderungen für den privaten Gebrauch darstellen und zu keiner Einstufung in eine andere Kategorie***

führen, oder Umbau, *Vertrieb oder Tausch* von Munition;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe d b (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

„3. Im Sinne dieser Richtlinie gilt jeder als Ansässiger des Landes, das in der Anschrift erscheint, die in einem Wohnsitznachweis - z. B. dem Reisepass oder dem Personalausweis - vermerkt ist, der bei einer Kontrolle des Waffenbesitzes oder beim Erwerb von Waffen den Behörden eines Mitgliedstaates oder einem Waffenhändler vorgelegt wird.“

Geänderter Text

(db) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Im Sinne dieser Richtlinie gilt jeder als Ansässiger des Landes, das in der Anschrift erscheint, die in einem Wohnsitznachweis – z. B. dem Reisepass oder dem Personalausweis – vermerkt ist, der bei einer Kontrolle des Waffenbesitzes oder beim Erwerb von Waffen den Behörden eines Mitgliedstaates oder einem Waffenhändler *oder Makler* vorgelegt wird. *Wird die Anschrift nicht auf dem Reisepass oder dem Personalausweis ausgewiesen, muss über das Wohnsitzland auf Grundlage eines anderen, vom betreffenden Mitgliedstaat anerkannten amtlichen Wohnsitznachweises entschieden werden.*“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31991L0477>)

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 2 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Diese Richtlinie steht der Anwendung der einzelstaatlichen Bestimmungen über das Führen von

Geänderter Text

(1a) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. **Diese Richtlinie steht der Anwendung der einzelstaatlichen Bestimmungen über das Führen von**

Waffen, das Jagdrecht und **über**
Sportschützenwettkämpfe **nicht** entgegen.

Waffen, das Jagdrecht und
Sportschützenwettkämpfe **ebenso wenig**
entgegen **wie strengeren einzelstaatlichen**
Bestimmungen über den illegalen Handel
mit Feuerwaffen.“

Begründung

Mit dieser Richtlinie sollte die grenzüberschreitende Nachverfolgbarkeit und Transparenz hinsichtlich des Besitzes und Verkaufs von Waffen verbessert sowie zur aktiven Bekämpfung des illegalen Waffenhandels beigetragen werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

„2. Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb oder Besitz von Waffen und Munition gemäß dem nationalen Recht durch die Streitkräfte, die Polizei und **die öffentlichen** Behörden. **Sie** gilt **auch** nicht für das gewerbliche Verbringen von Kriegswaffen und -munition.“

Geänderter Text

„2. Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb oder Besitz von Waffen und Munition gemäß dem nationalen Recht durch die **nationalen** Streitkräfte, die Polizei und **andere öffentliche** Behörden. **Der Begriff „nationale Streitkräfte“ umfasst alle Einheiten zusammen mit den Reservisten sowie die freiwilligen Streitkräfte innerhalb der nationalen Verteidigungsstrukturen, die unter dem Kommando der nationalen Streitkräfte, etwa des Militärs und der Strukturen zum Schutz der inneren und öffentlichen Sicherheit, stehen. Diese Richtlinie gilt außerdem** nicht für das gewerbliche Verbringen von Kriegswaffen und -munition.“

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Feuerwaffen oder deren **Teile**, die in Verkehr gebracht werden, gemäß dieser Richtlinie gekennzeichnet und registriert worden sind.

Geänderter Text

„1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **zusammengebaute** Feuerwaffen oder deren **einzelnen verkaufte wesentliche Bestandteile**, die in Verkehr gebracht werden, gemäß dieser Richtlinie gekennzeichnet und registriert **oder nach den Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 10b deaktiviert und gemäß dieser Richtlinie registriert** worden sind. **Ist ein wesentlicher Bestandteil zu klein, um gemäß dieser Richtlinie gekennzeichnet zu werden, wird er zumindest mit einer Seriennummer oder einem alphanumerischen oder digitalen Code gekennzeichnet.**

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zum Zwecke der Identifizierung und der Nachverfolgbarkeit jeder zusammengebauten Feuerwaffe schreiben die Mitgliedstaaten **zum Zeitpunkt ihrer Herstellung oder der Einfuhr in die Union** vor, dass jede Feuerwaffe eine eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -ortes, der Seriennummer und des Herstellungsjahres (soweit es nicht bereits Teil der Seriennummer ist) zu erhalten hat. Dies steht der Anbringung der Handelsmarke nicht entgegen.

Geänderter Text

2. Zum Zwecke der Identifizierung und der Nachverfolgbarkeit jeder zusammengebauten Feuerwaffe **und jedes einzelnen verkauften wesentlichen Bestandteils** schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass jede Feuerwaffe **und jeder wesentliche Bestandteil, der einzeln verkauft werden soll, entweder zum Zeitpunkt der Herstellung oder unverzüglich nach der Einfuhr in die Union eine klare, dauerhafte und** eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -ortes, der Seriennummer und des Herstellungsjahres (soweit es nicht bereits Teil der Seriennummer ist) zu erhalten hat. Dies steht der Anbringung der Handelsmarke nicht entgegen **und gilt nicht für Feuerwaffen oder wesentliche Bestandteile, die entweder nach**

nationalem Recht als Antiquitäten gelten oder für Personen bestimmt sind, denen gemäß Artikel 6 Absatz 1 oder 2 eine Genehmigung erteilt worden ist, vorausgesetzt, die Waffe oder der Bestandteil sind mit der Originalkennzeichnung versehen, sodass sie lückenlos nachverfolgt werden können. Ist ein wesentlicher Bestandteil zu klein, um mit all diesen Angaben gekennzeichnet werden zu können, wird er zumindest mit einer Seriennummer oder einem alphanumerischen oder digitalen Code gekennzeichnet. Dies gilt nicht für Feuerwaffen oder einzeln verkaufte wesentliche Bestandteile, die vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] hergestellt wurden.

Die Kennzeichnung ist am Gehäuse der Feuerwaffe anzubringen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede kleinste Verpackungseinheit der vollständigen Munition so gekennzeichnet wird, dass daraus der Name des Herstellers, die Identifikationsnummer der Charge (des Loses), das Kaliber und der Munitionstyp hervorgehen.

Ferner wachen die Mitgliedstaaten darüber, dass Feuerwaffen, die aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden, mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen sind, die eine Ermittlung des überführenden Staates ermöglicht.

Bei zusammengebauten Feuerwaffen ist die Kennzeichnung am Gehäuse oder am Rahmen der Feuerwaffe anzubringen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede kleinste Verpackungseinheit der vollständigen Munition so gekennzeichnet wird, dass daraus der Name des Herstellers, die Identifikationsnummer der Charge (des Loses), das Kaliber und der Munitionstyp hervorgehen. **Zu diesen Zwecken beschließen die Mitgliedstaaten, die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen vom 1. Juli 1969 anzuwenden.**

Ferner wachen die Mitgliedstaaten darüber, dass Feuerwaffen, die aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden, mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen sind, die eine Ermittlung des überführenden Staates ermöglicht. **Feuerwaffen der Kategorie A müssen zunächst gemäß den Durchführungsbestimmungen zu Artikel 10b deaktiviert oder gemäß den Durchführungsbestimmungen zu Artikel 10ba endgültig zu halbautomatischen Feuerwaffen**

umgebaut worden sein, es sei denn, sie werden Personen übertragen, denen gemäß Artikel 6 Absatz 1 oder 2 eine Genehmigung erteilt worden ist.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten ***machen*** die Ausübung der Tätigkeit des Waffenhändlers oder Maklers in ihrem Hoheitsgebiet ***von einer Zulassung abhängig, der zumindest eine*** Prüfung der persönlichen und beruflichen ***Zuverlässigkeit*** und der Fähigkeiten des Waffenhändlers oder Maklers zugrunde liegt. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf die juristische Person und den Unternehmensleiter.“

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten ***regeln*** die Ausübung der Tätigkeit des Waffenhändlers oder Maklers in ihrem Hoheitsgebiet ***und knüpfen sie an folgende Bedingungen:***

(a) Registrierung der in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Makler und Waffenhändler,

(b) Erteilung von Genehmigungen oder Zulassungen für die Tätigkeit von Maklern und Waffenhändlern,

(c) Prüfung der persönlichen und beruflichen Integrität und der Fähigkeiten des Waffenhändlers oder Maklers und Transparenz der Geschäftstätigkeit. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf die juristische Person und den Unternehmensleiter.“

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

In diesem Waffenregister werden Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer sowie Namen und Anschriften des Lieferanten und *der* Person, die die Waffe erwirbt oder besitzt, **registriert. Die Aufzeichnung über die Feuerwaffen, einschließlich der deaktivierten Feuerwaffen, werden bis zu dem Zeitpunkt geführt, an dem die Vernichtung der Feuerwaffen durch die zuständigen Behörden bescheinigt wird.**“

Geänderter Text

In diesem Waffenregister werden **alle Angaben zu den Feuerwaffen registriert, die zur Identifizierung und Nachverfolgbarkeit dieser Feuerwaffen notwendig sind. Dazu gehören** Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer **sowie Angaben zu etwaigen Umbauten oder Veränderungen an einer Feuerwaffe, wie etwa ihre bescheinigte Deaktivierung oder Vernichtung, die dazu führen, dass die Waffe in eine andere Kategorie oder Unterkategorie eingestuft wird, einschließlich deren Zeitpunkt,** sowie Namen und Anschriften des Lieferanten und **jeder** Person, die die Waffe erwirbt oder besitzt, **einschließlich der Zeitpunkte des Erwerbs und gegebenenfalls des Endes des Besitzverhältnisses oder der Überführung in den Besitz einer anderen Person, es sei denn, es handelt sich um eine als deaktiviert registrierte Feuerwaffe. Auf die aktuellen Registerdaten zu den einzelnen Feuerwaffen und Besitzern können alle dazu befugten Behörden zugreifen. Alle Registerdaten zu der Feuerwaffe werden auf unbegrenzte Zeit in einem elektronisch abrufbaren Format gespeichert.**

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 4 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Alle Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihrem Hoheitsgebiet **ingerichteten Händler- und Maklerregister an das computergestützte Waffenregister**

Geänderter Text

Alle Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Händler und Makler Transaktionen im Zusammenhang mit Feuerwaffen oder

angeschlossen sind.“

wesentlichen Bestandteilen innerhalb von höchstens 10 Tagen an die zuständige nationale Behörde melden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) In Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

„Waffenhändler, Makler oder andere Personen dürfen auf der Grundlage einer Genehmigung oder Lizenz, die ihnen von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem sie ansässig sind, ausgestellt worden ist, Feuerwaffen, wesentliche Bestandteile oder Munition gemäß einem wie auch immer gearteten Rechtstitel nur dann verkaufen oder anderweitig mit ihnen handeln, darüber verfügen oder sie verbringen, wenn sie sie an eine Person mit einer Genehmigung oder Lizenz für den Erwerb und den Besitz der jeweiligen Feuerwaffe, des jeweiligen wesentlichen Bestandteils oder der jeweiligen Munition übertragen.“

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 4 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Artikel 4b erhält folgende Fassung:

entfällt

„Artikel 4b

1. Die Mitgliedstaaten führen ein

System zur Regelung der Tätigkeit der Makler und Waffenhändler ein. Ein derartiges System kann eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:

(a) Registrierung der in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Makler und Waffenhändler;

(b) Genehmigung oder Zulassung der Tätigkeit von Maklern und Waffenhändlern.

2. Das in Absatz 1 genannte System umfasst mindestens eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit und der Fähigkeiten des Waffenhändlers oder Maklers. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf die juristische Person und den Unternehmensleiter.“

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5 a (neu)
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 4 b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4ba

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verkürzung von Langfeuerwaffen durch Modifizierung eines oder mehrerer wesentlicher Bestandteile, sodass sie zu Kurzfeuerwaffen werden, als Herstellung gilt und demzufolge illegal ist, es sei denn, sie wird von einem zugelassenen Händler vorgenommen.“

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet von Artikel 3 **gestatten** die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nur Personen, die dafür ein Bedürfnis nachweisen können und

Geänderter Text

1. Unbeschadet von Artikel 3 **genehmigen** die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nur Personen, die dafür ein Bedürfnis nachweisen können und

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) mindestens 18 Jahre alt sind, außer im Falle des Besitzes von Feuerwaffen für die Jagdausübung und für Sportschützen, sofern Personen, die jünger als 18 Jahre sind, eine Erlaubnis der Eltern besitzen, oder unter elterlicher Anleitung beziehungsweise Anleitung eines Erwachsenen mit gültigem Waffen- oder Jagdschein stehen oder sich in einer zugelassenen Schießstätte befinden;

Geänderter Text

(a) mindestens 18 Jahre alt sind, außer im Falle des **Erwerbs auf andere Weise als durch Kauf und des** Besitzes von Feuerwaffen für die Jagdausübung und für Sportschützen, sofern Personen, die jünger als 18 Jahre sind, eine Erlaubnis der Eltern besitzen oder unter elterlicher Anleitung beziehungsweise Anleitung eines Erwachsenen mit gültigem Waffen- oder Jagdschein stehen oder sich in einer zugelassenen Schießstätte befinden **und dieser Erwachsene gemäß Artikel 5a die Verantwortung für die Aufbewahrung übernimmt, und**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sich selbst, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden. Die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.

Geänderter Text

(b) sich selbst **oder andere**, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden. Die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Wer eine Feuerwaffe oder Munition erbt, meldet dies unverzüglich der zuständigen Behörde in seinem Mitgliedstaat. Liegt kein schlüssiger Grund vor, der dem entgegensteht, werden die Feuerwaffen und die Munition, für die eine Genehmigung erforderlich ist, gemäß dieser Richtlinie deaktiviert und so unbrauchbar gemacht oder verkauft oder einer juristischen oder natürlichen Person, die im Besitz einer Genehmigung ist, übergeben.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten können den Besitz von Waffen für Sammler in Bezug auf alle in Anhang 1 aufgeführten Kategorien auf eine begrenzte Anzahl von Waffen beschränken. Diese

*Beschränkung gilt nicht, wenn diese
Feuerwaffen im Sinne der Richtlinie
deaktiviert wurden.*

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 6
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 5 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ic. Das Sammeln von Feuerwaffen kann ein schlüssiger Grund für deren Erwerb und Besitz durch Sammler sein, die mindestens 18 Jahre alt sind und sich selbst oder andere, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden. Die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 6
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten *sorgen* für *standardisierte medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Erneuerung der in Absatz 1 genannten Genehmigungen* und entziehen Genehmigungen, wenn eine der Voraussetzungen für *deren Erteilung* nicht mehr erfüllt ist.

Die Mitgliedstaaten *führen* für *den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen ein Überwachungssystem ein, das die Bewertung einschlägiger medizinischer und psychologischer Angaben nach nationalem Recht umfasst und kontinuierlich oder nicht kontinuierlich strukturiert sein kann*, und entziehen Genehmigungen, wenn eine der Voraussetzungen für *den Waffenerwerb oder -besitz* nicht mehr erfüllt ist.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sofern das richtige Verfahren für die Bewertung einschlägiger medizinischer und psychologischer Angaben angewandt wird, haftet die Person, die eine solche Bewertung vornimmt, nicht für Handlungen der Person, die Gegenstand der Bewertung ist.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Personen den Besitz einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen **Waffe** nur dann verbieten, wenn sie den Erwerb **der gleichen Waffe** im eigenen Hoheitsgebiet untersagen.“

Die Mitgliedstaaten dürfen den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Personen den Besitz einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen **Feuerwaffe** nur dann verbieten, wenn sie den Erwerb **von Feuerwaffen dieses Typs** im eigenen Hoheitsgebiet untersagen.“

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Überwachung von Feuerwaffen und Munition sowie

Vorschriften für ihre ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung fest, um das Risiko des unbefugten Zugriffs auf Feuerwaffen und Munition zu minimieren. Feuerwaffen und die zugehörige Munition müssen so aufbewahrt werden, dass sie zusammen nicht leicht zugänglich sind.

Überwachung bedeutet in solchen Fällen, dass die Person, in deren Besitz sich die Feuerwaffe oder Munition befindet, während des Transports und der Verwendung die Kontrolle über Waffe und Munition hat. Das Prüfungsniveau für die Aufbewahrungsvorrichtungen hängt von der Kategorie der jeweiligen Feuerwaffe ab.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5b

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass beim Erwerb und Verkauf von Feuerwaffen, ihren wesentlichen Bestandteilen und Munition, die unter die in Anhang I aufgeführten Kategorien A, B, C und D fallen, mit Hilfe von Fernkommunikationstechnik gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2011/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates () die Identität der die Feuerwaffe, ihre wesentlichen Bestandteile oder die Munition erwerbenden Person und im Bedarfsfall ihre Genehmigung vor der Lieferung, spätestens jedoch bei der Lieferung an diese Person überprüft werden, und zwar durch*

(a) einen zugelassenen Waffenhändler oder Makler oder

(b) *eine staatliche Behörde oder einen Vertreter einer derartigen Behörde.*

** Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).*

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und Munition der Kategorie A zu verbieten und die Feuerwaffen und Munition zu vernichten, deren Besitz einen Verstoß gegen diese Bestimmung darstellt und die beschlagnahmt wurden.

Geänderter Text

*Unbeschadet Artikel 2 Absatz 2 treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und Munition der Kategorie A zu verbieten und die Feuerwaffen und Munition zu vernichten **oder zu deaktivieren**, deren Besitz einen Verstoß gegen diese Bestimmung darstellt und die beschlagnahmt wurden. **In besonderen und schlüssig begründeten Fällen können die zuständigen Behörden eine Genehmigung für derartige Feuerwaffen und Munition erteilen, sofern dies nicht die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Landesverteidigung gefährdet.***

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können mit kulturellen und historischen Aspekten von Waffen befassten Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, gestatten, im Besitz von vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erworbenen Feuerwaffen der Kategorie A zu bleiben, sofern diese gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 10b deaktiviert wurden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können Museen und Sammlern Genehmigungen für Feuerwaffen und Munition der Kategorie A erteilen, sofern das jeweilige Museum oder der jeweilige Sammler gegenüber den zuständigen nationalen Behörden nachweisen kann, dass Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung getroffen wurden und die betreffende(n) Feuerwaffe(n) in einer Weise aufbewahrt wird bzw. werden, die ein Maß an Sicherheit gewährt, das in einem angemessenen Verhältnis zu den mit einem unbefugten Zugang zu solchen Feuerwaffen verbundenen Gefahren steht.

Die Mitgliedstaaten richten ein Verzeichnis aller Museen und Sammler ein, die eine derartige Genehmigung besitzen. Diese Museen und Sammler müssen alle Feuerwaffen in ihrem Besitz, die unter Kategorie A fallen, in einem Register erfassen, auf das die zuständigen nationalen Behörden zugreifen können. Die Mitgliedstaaten führen im Hinblick auf diese Museen und Sammler ein angemessenes Überwachungssystem ein und berücksichtigen dabei alle wesentlichen Faktoren.

Änderungsantrag 63

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 6
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 6 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Der Erwerb von Feuerwaffen, Teilen von

Geänderter Text

entfällt

Feuerwaffen und Munition der Kategorien A, B und C über die Fernkommunikationstechnik gemäß Artikel 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird nur für Waffenhändler und Makler zugelassen und unterliegt einer strengen Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer -7 (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

„(b) unbeschadet der **regelmäßigen** Überprüfung, ob diese Personen die Bedingungen weiterhin erfüllen und

Geänderter Text

(-7) Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„(b) unbeschadet der Überprüfung, ob diese Personen die Bedingungen weiterhin erfüllen und“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1457684409643&uri=CELEX%3A01991L0477-20080728>)

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

„Die **Obergrenzen dürfen** fünf Jahre nicht überschreiten. Die Genehmigung kann erneuert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin erfüllt sind.“

Geänderter Text

Die **Geltungsdauer einer Genehmigung darf im Höchstfall** fünf Jahre nicht überschreiten, **es sei denn, die Mitgliedstaaten haben ein System der kontinuierlichen Überwachung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 eingerichtet.** Die Genehmigung kann erneuert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin erfüllt sind.“

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 7 a (neu)
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 8 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„2. Jeder Verkäufer, jeder Waffenhändler und jede Privatperson melden den Behörden des Mitgliedstaates jeden Verkauf oder jede Aushändigung einer Feuerwaffe der Kategorie C unter Angabe der Daten zur Identifizierung des Erwerbers und der Feuerwaffe. Ist der Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat ansässig, so wird dieser von dem Mitgliedstaat, in dem der Erwerb stattgefunden hat, und von dem Erwerber selbst unterrichtet.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 7 b (neu)
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 10

Derzeitiger Wortlaut

„Artikel 10
Für den Erwerb und den Besitz von Munition *gilt die gleiche Regelung* wie für die Feuerwaffen, für die diese Munition geeignet ist.“

Geänderter Text

(7a) Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Jeder Verkäufer, jeder Waffenhändler, **jeder Makler** und jede Privatperson melden den Behörden des Mitgliedstaates jeden Verkauf oder jede Aushändigung einer Feuerwaffe der Kategorie C unter Angabe der Daten zur Identifizierung des Erwerbers und der Feuerwaffe. Ist der Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat ansässig, so wird dieser von dem Mitgliedstaat, in dem der Erwerb stattgefunden hat, und von dem Erwerber selbst unterrichtet.“

Geänderter Text

(7b) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10
Für den Erwerb von Munition und den Besitz **von Munition mit einem einzelnen Geschoss gelten die gleichen Vorschriften** wie für die Feuerwaffen, für die diese Munition geeignet ist. **Der Erwerb von Munition wird nur Personen, denen es erlaubt ist, eine Feuerwaffe der**

entsprechenden Kategorie zu besitzen, oder Personen, die eine Genehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 2 besitzen, gestattet.

Makler und Waffenhändler können die Durchführung einer Transaktion zum Erwerb ganzer Munitionssätze oder von Munitionsbestandteilen verweigern, wenn die Transaktion ihnen aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs begründeterweise verdächtig erscheint; sie melden diese Transaktion bzw. versuchte Transaktionen dieser Art den zuständigen Behörden. Maklern und Waffenhändlern ist es nicht erlaubt, eine Transaktion zum Erwerb einer Feuerwaffe durchzuführen, wenn sie die Identität des Käufers in dem gemäß Artikel 4 Absatz 4 eingerichteten Waffenregister nicht überprüfen können und ausschließlich bar bezahlt werden soll.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1457684409643&uri=CELEX%3A01991L0477-20080728>)

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Schreckschuss- und Signalwaffen *sowie Salutwaffen und akustische Waffen* nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Schreckschuss- und Signalwaffen nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt **technische** Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen sowie für Salutwaffen und akustische Waffen, damit sichergestellt ist, dass diese nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Geänderter Text

Gemäß Artikel 13a erlässt **die Kommission delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie durch die Festlegung technischer** Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen sowie für Salutwaffen und akustische Waffen, damit sichergestellt ist, dass diese nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können. **Die Kommission erlässt den ersten derartigen delegierten Rechtsakt bis zum ... [Datum einfügen].**

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Deaktivierung von Feuerwaffen durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, damit sichergestellt ist, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese endgültig unbrauchbar machen. Die Mitgliedstaaten sorgen im Kontext dieser Überprüfung dafür, dass eine

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Deaktivierung von Feuerwaffen in Übereinstimmung mit den in Anhang III aufgeführten technischen Spezifikationen durchgeführt wird.

Bescheinigung oder ein Nachweis über die Deaktivierung der Feuerwaffen ausgestellt oder ein deutlich sichtbares Zeichen auf der Feuerwaffe angebracht wird.

Dies gilt nicht für Feuerwaffen, die vor dem 8. April 2016 deaktiviert wurden, es sei denn, diese Feuerwaffen werden in einen anderen Mitgliedstaat überführt oder auf den Markt gebracht.

Die Deaktivierung von Feuerwaffen wird von privaten oder öffentlichen Einrichtungen oder von Einzelpersonen durchgeführt, die dazu nach nationalem Recht befugt sind.

Die Mitgliedstaaten ernennen eine zuständige Behörde (die „Prüfstelle“), die überprüft, ob die Deaktivierung der jeweiligen Feuerwaffe in Übereinstimmung mit den in Anhang III aufgeführten technischen Spezifikationen durchgeführt wurde.

Wenn die Deaktivierung der Feuerwaffe in Übereinstimmung mit den in Anhang III aufgeführten technischen Spezifikationen durchgeführt wurde, wird von der Prüfstelle:

- (a) an allen zur Deaktivierung der Feuerwaffe modifizierten Bestandteilen eine einheitliche eindeutige Kennzeichnung angebracht und***
- (b) dem Eigentümer der Feuerwaffe eine Deaktivierungsbescheinigung ausgestellt.***

Sofern die Feuerwaffe in dem in Artikel 4 Absatz 4 genannten computergestützten Waffenregister verzeichnet ist, wird die Deaktivierung in die betreffende Akte eingetragen.

Die Mitgliedstaaten können auf ihrem Hoheitsgebiet zusätzliche Maßnahmen für die Deaktivierung von Feuerwaffen treffen, die über die in Anhang III aufgeführten technischen Spezifikationen hinausgehen.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass deaktivierte Feuerwaffen endgültig unbrauchbar gemacht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13a zu erlassen, um Anhang III durch eine Aktualisierung zu ändern, wobei sie gegebenenfalls alle von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 7 ergriffenen zusätzlichen Maßnahmen berücksichtigt.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 b – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um Muster für die einheitliche eindeutige Kennzeichnung sowie das Muster für die Bescheinigung für deaktivierte Feuerwaffen festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

2a. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um Muster für die einheitliche eindeutige Kennzeichnung sowie das Muster für die Bescheinigung für deaktivierte Feuerwaffen festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 b – Absatz 2 b (neu)

2b. Bis zum 31. Dezember 2016 stellt die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten und betroffenen Akteure fest, mit welchen einzelstaatlichen, von den Mitgliedstaaten vor dem 8. April 2016 angewandten Deaktivierungsstandards und -techniken sichergestellt wurde, dass Feuerwaffen endgültig unbrauchbar gemacht und außer Betrieb gesetzt wurden, und sorgt für die Anerkennung bescheinigter Deaktivierungen, die in Übereinstimmung mit diesen Deaktivierungsstandards und -techniken durchgeführt wurden.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 8 a (neu)
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 10 b a (neu)

(8a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 10ba

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, die sicherstellen, dass automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden, ab ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] nicht zu automatischen Feuerwaffen rückgebaut werden können.

2. Gemäß Artikel 13a erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie durch die Festlegung technischer Spezifikationen, deren Ziel es ist, dass halbautomatische Feuerwaffen, die durch den Umbau von ursprünglich automatischen Feuerwaffen hergestellt wurden, nicht zu automatischen Feuerwaffen rückgebaut werden können. Die Kommission erlässt

*den ersten dieser delegierten Rechtsakte
spätestens am ... [31. Dezember 2017].“*

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 8 b (neu)
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 11 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„1 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 dürfen Feuerwaffen nur dann von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn das Verfahren der nachstehenden Absätze eingehalten wird. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle der Verbringung von Feuerwaffen *im Versandhandel*.“

Geänderter Text

(8b) Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 dürfen Feuerwaffen nur dann von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn das Verfahren der nachstehenden Absätze eingehalten wird. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle der Verbringung von Feuerwaffen *nach dem Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik*.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 8 c (neu)
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„Die unter den beiden letzten Gedankenstrichen genannten Angaben können unterbleiben, wenn die Verbringung zwischen Waffenhändlern erfolgt.“

Geänderter Text

(8c) Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die unter den beiden letzten Gedankenstrichen genannten Angaben können unterbleiben, wenn die Verbringung zwischen Waffenhändlern *oder Maklern* erfolgt.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:01991L0477->)

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8 d (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„3. Außer bei Kriegswaffen, die nach Artikel 2 Absatz 2 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, kann jeder Mitgliedstaat Waffenhändlern das Recht einräumen, ohne vorherige Genehmigung im Sinne des Absatzes 2 Feuerwaffen von seinem Gebiet zu einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Waffenhändler zu verbringen. Er stellt zu diesem Zweck eine Genehmigung aus, die eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren hat und jederzeit durch eine mit Gründen versehene Entscheidung ausgesetzt oder aufgehoben werden kann. Ein Dokument, das auf diese Genehmigung Bezug nimmt, muß die Feuerwaffen bis zu ihrem Bestimmungsort begleiten; es ist auf Verlangen der Behörden der Mitgliedstaaten vorzuweisen.“

Geänderter Text

(8d) Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„3. Außer bei Kriegswaffen, die nach Artikel 2 Absatz 2 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, kann jeder Mitgliedstaat Waffenhändlern ***oder Maklern*** das Recht einräumen, ohne vorherige Genehmigung im Sinne des Absatzes 2 Feuerwaffen von seinem Gebiet zu einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Waffenhändler ***oder Makler*** zu verbringen. Er stellt zu diesem Zweck eine Genehmigung aus, die eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren hat und jederzeit durch eine mit Gründen versehene Entscheidung ausgesetzt oder aufgehoben werden kann. Ein Dokument, das auf diese Genehmigung Bezug nimmt, muss die Feuerwaffen bis zu ihrem Bestimmungsort begleiten; es ist auf Verlangen der Behörden der Mitgliedstaaten vorzuweisen.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8 e (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„Vor dem Datum der Verbringung übermittelt der Waffenhändler den Behörden des Mitgliedstaates, von dem aus die Waffen in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, alle Angaben nach Absatz 2 Unterabsatz 1. Diese Behörden führen Kontrollen soweit angemessen auch vor Ort durch, um zu überprüfen, ob die Angaben der Waffenhändler mit den tatsächlichen Merkmalen der Verbringung übereinstimmen. Der Waffenhändler hat diese Angaben rechtzeitig zu übermitteln.“

Geänderter Text

(8e) Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor dem Datum der Verbringung übermittelt der Waffenhändler **oder der Makler** den Behörden des Mitgliedstaates, von dem aus die Waffen in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, alle Angaben nach Absatz 2 Unterabsatz 1. Diese Behörden führen Kontrollen soweit angemessen auch vor Ort durch, um zu überprüfen, ob die Angaben der Waffenhändler **oder der Makler** mit den tatsächlichen Merkmalen der Verbringung übereinstimmen. Der Waffenhändler **oder der Makler** hat diese Angaben rechtzeitig zu übermitteln.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8 f (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

„Diese Feuerwaffenverzeichnisse werden den Waffenhändlern zugestellt, die im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 eine Genehmigung zur zustimmungsfreien Verbringung der Feuerwaffen erhalten haben.“

Geänderter Text

(8f) Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Feuerwaffenverzeichnisse werden den Waffenhändlern **und Maklern** zugestellt, die im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 eine Genehmigung zur zustimmungsfreien Verbringung der Feuerwaffen erhalten haben.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8 g (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„2. „Abweichend von Absatz 1 können Jäger für Feuerwaffen der Kategorien C und D und Sportschützen für Feuerwaffen der Kategorien B, C und D, die durch zwei oder mehr Mitgliedstaaten reisen, um an einer Jagd teilzunehmen oder ihrem Sport nachzugehen, ohne vorherige Erlaubnis eine oder mehrere Feuerwaffen mitführen, sofern sie den für diese Waffe(n) ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass besitzen und den Grund ihrer Reise nachweisen können, z. B. durch Vorlage einer Einladung oder eines sonstigen Nachweises für ihre Jagdteilnahme oder für ihre Ausübung von Schießsport im Zielmitgliedstaat.

Geänderter Text

(8g) Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„2. „Abweichend von Absatz 1 können Jäger für Feuerwaffen der Kategorien C und D und Sportschützen für Feuerwaffen der Kategorien A, B, C und D, die durch zwei oder mehr Mitgliedstaaten reisen, um an einer Jagd teilzunehmen oder ihrem Sport nachzugehen, ohne vorherige Erlaubnis eine oder mehrere Feuerwaffen mitführen, sofern sie den für diese Waffe(n) ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass besitzen und den Grund ihrer Reise nachweisen können, z. B. durch Vorlage einer Einladung oder eines sonstigen Nachweises für ihre Jagdteilnahme oder für ihre Ausübung von Schießsport im Zielmitgliedstaat.

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:31991L0477>)

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8 h (neu)

Richtlinie 2008/51/EG

Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Die Mitgliedstaaten dürfen die Anerkennung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nicht von der Entrichtung einer Gebühr oder Abgabe abhängig machen.“

Geänderter Text

(8h) Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten dürfen:

(a) die Ausstellung oder Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nicht von der Entrichtung einer Gebühr oder Abgabe abhängig machen, die die bei der Ausstellung des Passes entstandenen Verwaltungskosten übersteigt; und

(b) die Anerkennung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nicht direkt oder indirekt von der Entrichtung einer Gebühr oder Abgabe oder der Erteilung einer behördlichen Genehmigung abhängig machen.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 8 i (neu)
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 12 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

„3. Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten können durch Abkommen über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Dokumente eine flexiblere Regelung für den Verkehr mit Feuerwaffen in ihren Gebieten vorsehen.“

Geänderter Text

(8i) Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zwei oder mehrere Mitgliedstaaten können durch Abkommen über die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Dokumente **oder durch gegenseitige Anerkennung der Einträge in den computergestützten Waffenregistern im Sinne von Artikel 4 Absatz 4** eine flexiblere Regelung für den Verkehr mit Feuerwaffen in ihren Gebieten vorsehen.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:01991L0477-20080728&from=DE>)

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

„4. Die **zuständigen Behörden** der **Mitgliedstaaten tauschen** Informationen über die für die Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat **erteilte** Genehmigungen sowie Informationen über nach Maßgabe von Artikel 7 versagte Genehmigungen **aus**.

Geänderter Text

„4. Die Mitgliedstaaten gewährleisten **bis zum [Datum], entweder direkt oder über eine zentrale Anlaufstelle, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 den wirksamen Austausch von** Informationen **auf elektronischem Wege** über die für die Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat **erteilten** Genehmigungen sowie **von** Informationen über nach Maßgabe von Artikel 7 **aus Sicherheitsgründen sowie im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person** versagte Genehmigungen **bis zum [Datum]**

Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Anfrage eines anderen Mitgliedstaats gegebenenfalls Informationen für die Bewertung der Vorstrafen von Personen, die Ausnahmen gemäß Artikel 6 oder Genehmigungen gemäß Artikel 7 beantragen oder denen eine solche Ausnahme oder Genehmigung erteilt wurde. Diese Informationen beziehen sich gegebenenfalls auf sämtliche entsprechenden Entscheidungen eines Gerichts oder einer zuständigen öffentlichen Behörde.

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 13 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission **wird ermächtigt, gemäß** Artikel 13a delegierte Rechtsakte **über** die Modalitäten des Austauschs von Informationen über erteilte **und** versagte Genehmigungen **zu erlassen.**“

Geänderter Text

5. Die Kommission **erlässt in Übereinstimmung mit** Artikel 13a delegierte Rechtsakte **zur Ergänzung dieser Richtlinie, indem sie** die Modalitäten des Austauschs von

Informationen über erteilte *oder* versagte Genehmigungen *für die Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat festlegt. Die Kommission erlässt den ersten dieser delegierten Rechtsakte bis zum ... [Datum einfügen].“*

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 13 a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. *Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.*

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 13 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 10a Absatz 2, Artikel 10b Absatz 2, Artikel 10ba Absatz 2 oder Artikel 13 Absatz 5** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.

Monate verlängert.“

Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 11 a (neu)
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16a

- 1. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Zulassungen für halbautomatische Feuerwaffen der Kategorie A, Nummer 6 oder 7, die vor ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] rechtmäßig erworben und eingetragen wurden, zu bestätigen und für die Person, die zu diesem Zeitpunkt rechtmäßiger Eigentümer war, unter den anderen in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen zu verlängern. Sie können ebenfalls gestatten, dass solche Feuerwaffen von Personen erworben werden können, denen ein Mitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie die Genehmigung dazu erteilt hat.*
- 2. Die Mitgliedstaaten können Sportschützen die Genehmigung erteilen, halbautomatische Feuerwaffen der Kategorie A, Nummer 6 oder 7a, zu erwerben und zu besitzen, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:*
 - (a) Der Sportschütze nimmt an von einer offiziellen Sportschützenorganisation eines Mitgliedstaats oder einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband organisierten Schießwettbewerben teil; und*

(b) **der Sportschütze ist Mitglied eines anerkannten Schützenvereins und hat in diesem Verein seit mindestens zwölf Monaten regelmäßig den Schießsport trainiert.**

Sportschützen, denen es gestattet ist, halbautomatische Feuerwaffen der Kategorie A, Nummer 6 oder 7a, zu erwerben und zu besitzen, können solche Feuerwaffen gemäß Artikel 12 Absatz 2 in einen Europäischen Feuerwaffenpass eintragen lassen.“

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und macht gegebenenfalls Vorschläge, insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien gemäß Anhang I **und** den Fragen im Zusammenhang mit neuen Technologien, beispielsweise **3D-Druck**. **Der erste** Bericht wird **zwei** Jahre nach **Inkrafttreten** dieser **Richtlinie** vorgelegt.

Geänderter Text

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, **der auch eine Tauglichkeitsprüfung der einzelnen Bestimmungen der Richtlinie enthält**, und macht gegebenenfalls Vorschläge, insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien gemäß Anhang I, **zu Fragen der Umsetzung des Systems für den Europäischen Feuerwaffenpass, zur Kennzeichnung und zu** Fragen im Zusammenhang mit neuen Technologien, beispielsweise **den Auswirkungen des 3D-Drucks**. **Ein erster** Bericht wird **bis zum ... [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie]** vorgelegt.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Die Kommission prüft bis zum [Datum] die erforderlichen Elemente eines Systems für den Austausch von Daten, die in den in Artikel 4 Absatz 4 genannten computergestützten Waffenregistern enthalten sind, zwischen den Mitgliedstaaten. Gegebenenfalls wird die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Legislativvorschlag begleitet, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden.“

Geänderter Text

Die Kommission prüft bis zum ... [Datum] die erforderlichen Elemente eines Systems für den Austausch von Daten, die in den in Artikel 4 Absatz 4 genannten computergestützten Waffenregistern enthalten sind, zwischen den Mitgliedstaaten, ***einschließlich der Möglichkeit, jedem Mitgliedstaat Zugriff auf eine solches System zu verschaffen.*** Gegebenenfalls wird die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Legislativvorschlag begleitet, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden.“

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt A – **Kategorie A** – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

„6. automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden;

Geänderter Text

„6. automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden, ***sofern die Kommission keine technischen Spezifikationen gemäß Artikel 10ba angenommen hat; in diesem Fall gilt dies nicht für Feuerwaffen, die nach Maßgabe der festgelegten Vorschriften umgebaut wurden;***

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt A – Kategorie A – Nummer 6 a (neu)

6a. halbautomatische Feuerwaffen, die zu automatischen Feuerwaffen umgebaut wurden;

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt A – Kategorie A – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. halbautomatische zivile Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen;

entfällt

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt A – Kategorie A – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. halbautomatische zivile Feuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und Ladevorrichtungen mit einem oder mehreren der folgenden Merkmale:

(a) Langwaffen (d. h. Feuerwaffen, die ursprünglich als Schulterwaffen vorgesehen sind), die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopgriffs auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können;

(b) Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen in die Feuerwaffe eingebaut ist oder eingesetzt wird;

Um eine Ladevorrichtung erwerben zu können, muss zum Zeitpunkt des Erwerbs eine entsprechende Genehmigung für eine Feuerwaffe vorgelegt werden.“

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt A – Kategorie A – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. *Die unter Nummer 1 bis 7 eingereichten Feuerwaffen, bei denen eine Deaktivierung erfolgt ist.“*

8. sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, nachdem sie für das Abfeuern von Leerpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt A – Kategorie B – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) In Kategorie B wird folgende Nummer eingefügt:

„6a. halbautomatische Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.“

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i b (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt A – Kategorie B – Nummer 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ib) In Kategorie B wird folgende Nummer eingefügt:

„6b. halbautomatische Feuerwaffen mit Randfeuerzündung Kaliber .22 oder kleiner.“

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i c (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt A – Kategorie B – Nummer 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ic) In Kategorie B wird folgende Nummer eingefügt:

„6c. sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, nachdem sie für das Abfeuern von Leerpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden.“

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer iii

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt A – Kategorie C – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. **Schreckschuss-, Signal- und Salutwaffen**, akustische Waffen sowie **Waffennachbauten**;

5. sämtliche in dieser Kategorie eingetragenen Feuerwaffen, nachdem sie für das Abfeuern von Leerpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden.“

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer iii

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt A – Kategorie C – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. *die unter Kategorie B und Kategorie C Nummer 1 bis 5 eingereichten Feuerwaffen, bei denen eine Deaktivierung erfolgt ist.*“

entfällt

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt II – Unterabschnitt A – Kategorie D

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen.“

iiia) In Kategorie D wird der Wortlaut nach dem Titel durch Folgendes ersetzt:

„Lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen, **einschließlich Waffen, die für das Abfeuern von Leerpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden.**“

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 14 – Buchstabe b (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt III – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe ca angefügt:

„(ca) deaktivierte Feuerwaffen sind, sofern die Deaktivierung in folgender

Weise erfolgt ist:

i) **in Übereinstimmung mit den in Anhang III aufgeführten technischen Spezifikationen oder**

ii) **vor dem [Datum des Inkrafttretens der Änderungsrichtlinie] in Übereinstimmung mit den in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 aufgeführten technischen Spezifikationen oder**

iii) **vor dem 8. April 2016:**

– in Übereinstimmung mit nationalen Deaktivierungsstandards und von den Mitgliedstaaten angewandten und von der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 2b festgelegten Techniken oder

– in Übereinstimmung mit nationalen Deaktivierungsstandards und von den Mitgliedstaaten angewandten Techniken, sofern die deaktivierte Feuerwaffe nicht in einen anderen Mitgliedstaat verbracht oder auf den Markt gebracht wird oder

– in Übereinstimmung mit einem Cut-through-slot-Verfahren, welches darin besteht, dass durch die Kammerwand ein Schlitz mit einer Breite von mindestens 4 mm und in den Gewehrlauf über mindestens 50% seiner Länge ein Schlitz geschnitten wird, dass der Gewehrlauf sicher am Griffstück/Rahmen befestigt oder angeschweißt wird und dass ein Umbau für das Ausstoßen von Schrot, einer Kugel oder eines Projektils mittels Treibladung nicht möglich ist;“

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 14 – Buchstabe b

Richtlinie 91/477/EWG

Anhang I – Abschnitt III – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„zu Rettungszwecken, zu

(b) zu **Schreckschusszwecken,**

Schlachtzwecken, für das Harpunieren gebaut oder für industrielle und technische Zwecke bestimmt sind, sofern sie nur für diese Verwendung eingesetzt werden können;“

*Signalzwecken, Rettungszwecken, zu Schlachtzwecken, für das Harpunieren gebaut oder für industrielle und technische Zwecke bestimmt sind **oder dazu konstruiert sind, dass sie Schrot, eine Kugel oder ein Projektil nur durch das Einwirken von Druckluft oder eines anderen Gases, das nicht mittels Treibladung generiert wird, ausstoßen, oder als Airsoft-Geräte oder Luftgewehre jedweder Art konstruiert sind, von denen nur kleine Kunststoffgeschosse mit geringer Energie ausgestoßen werden können**, sofern sie nur für diese Verwendung eingesetzt werden **und nicht in einer Weise umgebaut werden können, dass sie Schrot, eine Kugel oder ein Projektil mittels Treibladung ausstoßen können**;*

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 14 a (neu)
Richtlinie 91/477/EWG
Anhang II – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut

„(f) folgenden Vermerk:

„Dieser **Paß** erlaubt Reisen mit einer darin genannten Waffe bzw. mehreren Waffen der Kategorien B, C oder D in einen anderen Mitgliedstaat nur, wenn die Behörden dieses Mitgliedstaates dafür die Erlaubnis bzw. jeweils eine Erlaubnis erteilt haben. Die jeweilige Erlaubnis kann in den **Paß** eingetragen werden.

Eine solche Erlaubnis ist jedoch grundsätzlich nicht erforderlich, wenn eine Reise mit einer Waffe der Kategorie C oder D zur Ausübung der Jagd oder mit einer Waffe der Kategorie B, C oder D zur Teilnahme an einem sportlichen

Geänderter Text

(14a) Anhang II Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„(f) folgenden Vermerk:

„Dieser **Pass** erlaubt Reisen mit einer darin genannten Waffe bzw. mehreren Waffen der Kategorien A, B, C oder D in einen anderen Mitgliedstaat nur, wenn die Behörden dieses Mitgliedstaates dafür die Erlaubnis bzw. jeweils eine Erlaubnis erteilt haben. Die jeweilige Erlaubnis kann in den **Pass** eingetragen werden.

Eine solche Erlaubnis ist jedoch grundsätzlich nicht erforderlich, wenn eine Reise mit einer Waffe der Kategorie C oder D zur Ausübung der Jagd oder mit einer Waffe der Kategorie A, B, C oder D zur Teilnahme an einem sportlichen

Wettkampf unternommen wird;
Voraussetzung ist, **daß** der Betreffende im Besitz des Waffenpasses ist und den Grund der Reise nachweisen kann.“

Hat ein Mitgliedstaat den übrigen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 3 mitgeteilt, **daß** der Besitz bestimmter Feuerwaffen der Kategorien B, C oder D untersagt oder genehmigungspflichtig ist, so ist einer der folgenden Vermerke anzubringen:

„Es ist verboten, mit dieser Waffe [Identifizierung] nach [betreffende Mitgliedstaaten] zu reisen.“

„Vor einer Reise nach [betreffende Mitgliedstaaten] mit dieser Waffe [Identifizierung] ist eine Erlaubnis einzuholen.“

Wettkampf unternommen wird;
Voraussetzung ist, **dass** der Betreffende im Besitz des Waffenpasses ist und den Grund der Reise nachweisen kann.“

Hat ein Mitgliedstaat den übrigen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 3 mitgeteilt, **dass** der Besitz bestimmter Feuerwaffen der Kategorien A, B, C oder D untersagt oder genehmigungspflichtig ist, so ist einer der folgenden Vermerke anzubringen:

„Es ist verboten, mit dieser Waffe [Identifizierung] nach [betreffende Mitgliedstaaten] zu reisen.“

„Vor einer Reise nach [betreffende Mitgliedstaaten] mit dieser Waffe [Identifizierung] ist eine Erlaubnis einzuholen.“

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 14 b (neu)
Richtlinie 91/477/EWG
Anhang III (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Folgender Anhang wird angefügt:

„Anhang III

Technische Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen

Die Deaktivierungsmaßnahmen, die durchgeführt werden müssen, um Feuerwaffen irreversibel unbrauchbar zu machen, werden auf der Grundlage von drei Tabellen definiert:

Tabelle I listet die verschiedenen Arten von Feuerwaffen auf;

Tabelle II beschreibt die Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, um jeden wesentlichen Bestandteil von Feuerwaffen irreversibel unbrauchbar zu machen;

Table III legt fest, welche Deaktivierungsmaßnahmen für die verschiedenen Arten von Feuerwaffen durchgeführt werden müssen.

TABELLE I: Liste der Feuerwaffentypen	
FEUERWAFFENTYPEN	
1	<i>Pistolen (Einzelladerpistolen, halbautomatische Pistolen)</i>
2	<i>Revolver (einschließlich Vorderladerrevolver)</i>
3	<i>Einzelladerlangwaffen (ohne Kipplaufwaffen)</i>
4	<i>Kipplauffeuerwaffen (z. B. mit glattem/gezogenem Lauf, kombinierte Waffen, Waffen mit Fallblockverschluss/Drehblockverschluss, Kurzwaffen und Langwaffen)</i>
5	<i>Feuerwaffen (mit glattem/gezogenem Lauf)</i>
6	<i>Halbautomatische Langwaffen (mit glattem/gezogenem Lauf)</i>
7	<i>Automatische (vollautomatische) Feuerwaffen: z. B. bestimmte Sturmgewehre, Maschinenpistolen und -gewehre, (voll)automatische Pistolen (keine Maschinengewehre, die von mehreren Personen bedient werden müssen)</i>
8	<i>Vorderlader</i>

TABELLE II: Besondere Maßnahmen für einzelne Bestandteile	
BESTANDTEIL	VERFAHREN
1. LAUF	<i>Bei am Rahmen befestigtem Lauf (1) diesen mit einem gehärtetem Stahlstift (Durchmesser > 50 % des Patronenlagers, mindestens 4,5 mm), der durch das Patronenlager und den Rahmen getrieben wird, dauerhaft am Rahmen fixieren. Der Stift muss verschweißt werden (2).</i>
	<i>Bei frei liegendem (nicht fixiertem) Lauf über die gesamte Länge der Wand des Patronenlagers einen Längsschlitz einschneiden (Breite > Hälfte des Kalibers, höchstens 8 mm) und vom Ende des Patronenlagers aus einen Bolzen oder Stab sicher im Lauf verschweißen (Länge ≥ zwei Drittel der Lauflänge). Bei glatten Läufen muss nur das Patronenlager mit einem Bolzen derselben Länge wie das Patronenlager dauerhaft blockiert werden.</i>
	<i>Im ersten Drittel des Laufes vom Ende des Patronenlagers aus entweder Bohrungen anbringen (vorgeschriebene Mindestgröße: zwei Drittel des Laufinnendurchmessers bei Waffen mit glattem Lauf und kalibergroße Bohrungen bei allen anderen Waffen; die Bohrungen werden hintereinander angebracht, wobei Kurzwaffen mit 3 und Langwaffen mit 6 Bohrungen zu versehen sind) oder einen Schlitz wie folgt einschneiden: hinter dem Patronenlager einen V-förmigen Schlitz (Winkel: 60° ± 5°), der an dieser Stelle eine Öffnung im Lauf bildet oder hinter dem</i>

	<p><i>Patronenlager einen Längsschlitz (Breite: 8-10 mm \pm 0,5 mm, Länge: \geq 52 mm) auf der Höhe der Bohrungen oder einen Längsschlitz (Breite: 4 bis 6 mm \pm 0,5 mm) vom Patronenlager, der mindestens 5 mm vor der Mündung endet.</i></p>
	<p><i>1.4. Bei Läufen mit einer Zuführrampe diese entfernen.</i></p>
	<p><i>1.5. Lösen des Laufes vom Rahmen mithilfe eines gehärteten Stahlstifts oder durch Verschweißen verhindern.</i></p>
	<p><i>1.6. Einen Stab im Laufansatz (Länge > zwei Drittel der Lauflänge) fixieren. Mit dem Laufansatz verschweißen. Lauf (über den Laufansatz) mit dem Rahmen verstiten und die Verbindung durch Punktschweißen fixieren. Vom Laufansatz aus ein Loch mit einem Durchmesser von 2/3 des Laufinnendurchmessers in das erste Drittel des Laufs bohren und den Stab durch das Bohrloch mit dem Lauf verschweißen.</i></p>
2. VERSCHLUSSSTÜCK, VERSCHLUSSKOPF	<p><i>2.1. Schlagbolzen entfernen oder kürzen.</i></p>
	<p><i>2.2. Stoßboden in einem Winkel von mindestens 45° auf einer Fläche von mehr als 50 % der Stirnseite des Verschlusses materialabtragend bearbeiten.</i></p>
	<p><i>2.3. Schlagbolzenbohrung verschweißen.</i></p>
3. TROMMEL	<p><i>3.1. Alle Innenwände der Trommel über mindestens zwei Drittel ihrer Länge durch Einarbeiten einer Ringöffnung (\geq50 % des Patronenlagerdurchmessers) entfernen.</i></p>
	<p><i>3.2. Trommel, falls möglich, durch Verschweißen oder, sollte dies unmöglich sein, durch sonstige geeignete Maßnahmen wie Verstiten so fixieren, dass sie nicht mehr entfernt werden kann.</i></p>
4. SCHLITTEN	<p><i>4.1. Über 50 % der Stirnseite des Verschlusses in einem Winkel zwischen 45° und 90° materialabtragend bearbeiten oder entfernen.</i></p>
	<p><i>4.2. Schlagbolzen entfernen oder kürzen.</i></p>
	<p><i>4.3. Schlagbolzenbohrung materialabtragend bearbeiten und verschweißen.</i></p>
	<p><i>4.4. Verriegelungselemente im Schlitten mindestens über zwei Drittel der Länge entfernen.</i></p>
	<p><i>4.5. Sofern dies machbar ist, die Innenseite der oberen Vorderkante des Auswurffeners im Schlitten auf einen Winkel von 45° abschrägen.</i></p>
5. RAHMEN (PISTOLEN)	<p><i>5.1. Zuführrampe entfernen.</i></p>
	<p><i>5.2. Mindestens zwei Drittel der Schlittenschienen an beiden</i></p>

	<i>Seiten des Rahmens entfernen.</i>
	<i>5.3. Schlittenfang verschweißen oder, wenn das nicht möglich ist, durch sonstige geeignete Maßnahmen fixieren.</i>
	<i>5.4. Zerlegen von Polymerrahmenpistolen durch Verschweißen, Verbolzen oder, wenn das nicht möglich ist, durch sonstige geeignete Maßnahmen verhindern.</i>
6. AUTOMATIK	<i>6.1. Gaskolben und Gasdrucksystem durch Zerschneiden oder Verschweißen zerstören.</i>
	<i>6.2. Verschlussstück entweder entfernen, durch ein Stahlbauteil ersetzen und verschweißen oder um mindestens 50 % verkleinern und verschweißen, wobei die Verriegelungselemente vom Verschlusskopf abzutrennen sind.</i>
	<i>6.3. Abzugsmechanismus — wenn möglich mit dem Rahmen — verschweißen. Ist ein Verschweißen im Rahmen nicht möglich, so ist der Schussauslösemechanismus zu entfernen und die dabei freiwerdende Stelle entsprechend aufzufüllen (z. B. durch Einkleben eines passenden Teils oder Auffüllen mit Epoxidharz).</i>
7. MASSNAHME	<i>7.1. Maschinell Kegel von mindestens 60° (Scheitelwinkel) erzeugen, sodass ein Bodendurchmesser von mindestens 1 cm oder von der Größe des Durchmessers der Stirnseite des Verschlussstücks erzeugt wird.</i>
	<i>7.2. Schlagbolzen entfernen, Schlagbolzenbohrung auf einen Mindestdurchmesser von 5 mm vergrößern und Schlagbolzenbohrung verschweißen.</i>
8. MAGAZIN (wenn vorhanden)	<i>8.1. Durch Punktverschweißung des Magazins oder, je nach Waffentyp und Material, durch andere geeignete Maßnahmen Entfernen des Magazins unmöglich machen.</i>
	<i>8.2. Bei fehlendem Magazin an dieser Stelle Schweißpunkte setzen oder das Einführen eines Magazins durch fixes Anbringen einer Sperre dauerhaft verhindern.</i>
	<i>8.3. Gehärteten Stahlstift durch Magazin, Patronenlager und Rahmen treiben. Durch Verschweißen sichern.</i>
9. VORDERLADERWAFFEN	<i>9.1. Piston(s) entfernen oder verschweißen, Bohrung(en) verschweißen.</i>
10. SCHALLDÄMPFER	<i>10.1. Abtrennen des Schalldämpfers vom Lauf durch einen gehärteten Stahlstift oder Verschweißen verhindern, falls der Schalldämpfer Teil der Waffe ist.</i>
	<i>10.2. Alle Innenteile des Schalldämpfers und deren Befestigungspunkte entfernen, so dass nur ein Rohr übrigbleibt. Zwei Bohrungen im Mantelrohr (Durchmesser 5 mm) in der Nähe der Stelle, wo der Schalldämpfer am Lauf</i>

	<i>befestigt ist, anbringen.</i>
<i>Härte der einzusetzenden Teile</i>	<i>Stange oder Stift aus gehärtetem Stahl</i>

TABELLE III: Besondere Maßnahmen für jeden wesentlichen Bestandteil und jeden Feuerwaffentyp

<i>TYP</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>	<i>8</i>
VERFAHREN	<i>Pistolen (ausgenommen automatische Pistolen)</i>	<i>Revol- ver</i>	<i>Einzelladerlang- waffen (ohne Kipplaufwaffen)</i>	<i>Kipplauf- feuerwaffen (mit glattem/ge- zogenem Lauf, kombinierte Waffen)</i>	<i>Feuerwaffen (mit glattem/ge- zogenem Lauf)</i>	<i>Halbauto- matische Langwaffen (mit glattem/gezoge- nem Lauf)</i>	<i>Vollauto- matische Feuerwaffen: Sturmgewehre, Maschinen- pistolen und - gewehre</i>	<i>Vorderlader</i>
<i>1.1</i>			X		X	X	X	
<i>1.2 und 1.3</i>	X		X	X	X	X	X	X
<i>1.4</i>	X					X	X	
<i>1.5</i>								
<i>1.6</i>		X						
<i>2.1</i>			X		X	X	X	
<i>2.2</i>			X		X	X	X	
<i>2.3</i>			X		X	X	X	
<i>3.1</i>		X						
<i>3.2</i>		X						
<i>4.1</i>	X						<i>X (bei automatischen Pistolen)</i>	
<i>4.2</i>	X						<i>X (bei automatischen Pistolen)</i>	
<i>4.3</i>	X						<i>X (bei automatischen Pistolen)</i>	
<i>4.4</i>	X						<i>X (bei automatischen Pistolen)</i>	
<i>4.5</i>	X					X	<i>X (bei automatischen Pistolen)</i>	
<i>5.1</i>	X						<i>X (bei automatischen</i>	

							<i>Pistolen)</i>	
5.2	X						X (bei automatischen Pistolen)	
5.3	X						X (bei automatischen Pistolen)	
5.4	X (Polymer-rahmen)						X (bei automatischen Pistolen)	
6.1						X	X	
6.2						X	X	
6.3							X	
6.4							X	
7.1				X				
7.2		X		X				
8.1 oder 8.2	X				X	X	X	
8.3					X (Röhrenmagazin)	X (Röhrenmagazin)		
9.1		X						X
10.1	X		X		X	X	X	
10.2	X		X	X	X	X	X	

⁽¹⁾ *Lauf am Rahmen durch Schrauben, Verklammern oder ein anderes Verfahren fixiert.*

⁽²⁾ *Schweißen ist ein Herstellungs- oder Gestaltungsverfahren, bei dem Werkstoffe, üblicherweise Metalle oder Thermoplaste, durch Verschmelzen verbunden werden.*

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens [3 Monate nach *ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens [12 Monate nach *Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission

unverzüglich den Wortlaut dieser
Vorschriften mit.

unverzüglich den Wortlaut dieser
Maßnahmen mit.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Auf der Ebene der Europäischen Union werden Erwerb und Besitz von Feuerwaffen durch Rechtsakte seit 1991 durch die Richtlinie 91/477/EWG geregelt, die 2008 geändert wurde. In dieser Richtlinie sind die Bestimmungen für die Kennzeichnung und die Nachverfolgbarkeit von Feuerwaffen sowie die als Voraussetzung für den Erwerb oder Besitz von Feuerwaffen geltenden Bedingungen festgelegt.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die überwiegende Mehrheit der in legalem Besitz befindlichen Feuerwaffen in der EU keinerlei Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt.

Doch obwohl in legalem Besitz befindliche Feuerwaffen nur selten von Straftätern und Terroristen eingesetzt werden, gibt es diese Fälle. Bei dem Anschlag auf Charlie Hebdo in Paris wurden beispielsweise Feuerwaffen eingesetzt, die zu Schreckschusswaffen umgebaut worden waren, die in einem der Mitgliedstaaten zu jenem Zeitpunkt – bis die diesbezüglichen Vorschriften unlängst entsprechend geändert wurden – legal erworben werden konnten. Nach dem Kauf wurden die Waffen dann wieder zu scharfen, verbotenen Waffen umgebaut.

Die Kommission nahm das zum Anlass für eine Überarbeitung der Feuerwaffenrichtlinie. Sie legte eine Reihe von Vorschlägen zur drastischen Änderung des Geltungsbereichs und der Vorschriften der Richtlinie vor, jedoch ohne Folgenabschätzung. Mit einer solchen Folgenabschätzung wären nicht nur die Gründe für die Vorschläge, sondern auch die Faktenbasis, auf die sich die Vorschläge stützten, klarer geworden. Deshalb hat ihr Fehlen bei rechtmäßigen Waffenbesitzern aus den verschiedensten Bereichen zu weit reichenden Bedenken geführt. Natürlich sind viele Beteiligte angesichts der Unklarheiten einiger der Vorschläge und der möglichen Konsequenzen für rechtmäßige Feuerwaffenbesitzer beunruhigt.

Aus diesem Grund hat die Berichterstatterin sich um möglichst umfangreiche und transparente Konsultationen bemüht, damit in dem Bericht auf die tatsächlichen Probleme eingegangen wird und sich die unbeabsichtigten Konsequenzen in Grenzen halten. Aus Sicht der Berichterstatterin sollte der Status quo beibehalten werden, solange es nicht genügend Anhaltspunkte gibt, die Änderungen rechtfertigen.

Außerdem hat die Kommission an demselben Tag, an dem die Überarbeitung der Richtlinie auf den Weg gebracht wurde, auch eine Verordnung über die Deaktivierung von Feuerwaffen erlassen. Akteure aus vielen Mitgliedstaaten haben die Besorgnis geäußert, dass die neue Verordnung die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erschweren könnte, wenn diese feststellen müssen, ob eine Feuerwaffe ordnungsgemäß deaktiviert wurde.

Deaktivierte Feuerwaffen oder Nachbauten werden – ganz gesetzeskonform – in der Filmbranche und beim Nachspielen historischer Ereignisse eingesetzt. Beim Meinungsaustausch mit Sachverständigen hat die Berichterstatterin festgestellt, dass der Begriff „deaktiviert“ von diesen in der Praxis sehr unterschiedlich gebraucht wird. Um alle Unklarheiten auszuräumen, bezeichnet der Begriff „deaktivierte Feuerwaffe“ im Sinne dieses Vorschlags eine Feuerwaffe, die endgültig unbrauchbar gemacht wurde.

Deshalb gilt es aus Sicht der Berichterstatterin, bei Änderungen an der Richtlinie für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Eigentum an bestimmten Arten von Feuerwaffen und den Kontrollen zu sorgen, die angesichts der damit verbundenen Risiken angemessen sind.

1. Definition des Begriffs „Feuerwaffe“

Die Berichterstatterin schlägt vor, sich hier auf ein auf wesentlichen Bestandteilen beruhendes Konzept zu stützen und festzulegen, dass jede Vorrichtung, die einen für Feuerwaffen wesentlichen Bestandteil enthält, per definitionem als Feuerwaffe gilt.

Nachbauten und Signalwaffen werden nur als Feuerwaffen behandelt, wenn sie zu Feuerwaffen umgebaut werden können oder einen für Feuerwaffen wesentlichen Bestandteil enthalten.

2. Waffen zum Abfeuern von Leerpatronen

Die Berichterstatterin schlägt vor, dass Feuerwaffen, die zum Abfeuern von Leerpatronen (zu unscharfen Waffen) umgebaut wurden, weiter als Feuerwaffen jener Kategorie, in die sie ursprünglich eingestuft wurden, gelten.

3. Magazine

Von einigen wenigen Sachverständigen kam der Vorschlag, die Kontrolle der Magazine so zu regeln, dass Magazine als „wesentlicher Bestandteil“ einer Feuerwaffe eingestuft werden. Die Berichterstatterin hegt in Bezug auf diesen Ansatz starke Vorbehalte und hat zudem auch viele anders lautende Auffassungen gehört: dass Magazine aufgrund ihres relativ simplen Aufbaus relativ leicht herzustellen sind, dass sich bereits sehr viele Magazine im Besitz rechtmäßiger Feuerwaffenbesitzer befinden und dass Magazine weitgehend austauschbar sind. Es ist also nicht klar, wie wirksam eine solche Maßnahme wäre. Deshalb hat die Berichterstatterin sich dagegen entschieden, Magazine in die Definition des Begriffs „wesentlicher Bestandteil“ aufzunehmen.

4. Informationsaustausch

Einige Strafverfolgungsbehörden haben sich für einen besseren Informationsaustausch ausgesprochen. Die Berichterstatterin schlägt vor, dass entsprechende Daten über kompatible Systeme sofort abrufbar sein sollten.

5. Aufbewahrung

Die Berichterstatterin stellt fest, dass es in den meisten Mitgliedstaaten bereits Vorschriften zur Aufbewahrung von Feuerwaffen gibt und empfiehlt, diese in der Richtlinie zu formalisieren. Im Rahmen der Aufbewahrungsvorschriften sollte dem Typ und der Kategorie der betreffenden Feuerwaffen Rechnung getragen werden.

6. Medizinische Tests

Aus Sicht der Berichterstatterin können die ersten Vorschläge der Kommission zu medizinischen Tests in verschiedener Hinsicht so verbessert werden, dass den in den Mitgliedstaaten etablierten unterschiedlichen bewährten Verfahren Rechnung getragen wird. Die Mitgliedstaaten sollten für solche Tests ein System der regelmäßigen oder kontinuierlichen Überwachung einrichten.

7. Sonderfälle

Die Berichterstatterin ist für eine Wiedereinsetzung der nach Artikel 6 geltenden Bestimmung, auf die Mitgliedstaaten sich stützen können, um bestimmten Personen in besonderen Fällen den Besitz von Feuerwaffen der Kategorie A zu genehmigen, denn es gibt Einrichtungen oder Funktionen wie Waffenmeister, Beschussämter, Hersteller, Kriminaltechniker oder, in Einzelfällen, Personen an Filmsets und Personen, die die Feuerwaffen zur Selbstverteidigung benötigen, die auf eine solche Genehmigung angewiesen sind. Deshalb sollten solche Genehmigungen in streng begrenzten Einzelfällen erteilt werden, wenn dies die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet.

Für historische Zwecke erteilte Genehmigungen sollten stärker eingeschränkt werden; sie sollten nur gewährt werden, wenn entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, und zwar nur nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls und nach dem Ermessen des betreffenden Mitgliedstaats.

8. Online-Vertrieb

Der Fernabsatz sollte nur zulässig sein, wenn die abschließende Übergabe der Feuerwaffe, des wesentlichen Bestandteils oder der Munition nach Durchführung der notwendigen Kontrollen erfolgt.

9. Verordnung über die Deaktivierung von Feuerwaffen

Sachverständige haben im Zusammenhang mit der neuen Durchführungsverordnung über die Deaktivierung von Feuerwaffen, die am 8. April in Kraft tritt, eine Reihe technischer Probleme festgestellt. Die Berichterstatterin hat diesbezüglich verschiedene Lösungen vorgeschlagen: detaillierte Änderungen der Durchführungsverordnung, Überarbeitung von zuvor geltenden Standards oder eine auf der technischen Definition durchzuführender Schnitte und Befestigungen basierende gesonderte Änderung für deaktivierte Feuerwaffen.

10. Munition

Für die Kontrolle von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe geltende Rechtsvorschriften können insofern auch für die Kontrolle von Munition relevant sein, als auch hier im Verdachtsfall, wenn ungewöhnlich große Mengen an Munition erworben werden, eine Meldepflicht bestehen sollte. Mit einer solchen Meldepflicht würde auch der Gefahr, dass im legalen Besitz befindliche Feuerwaffen und dazugehörige wesentliche Bestandteile und Munition rechtswidrig verwendet werden, und den mit Möglichkeiten eines unkontrollierten Erwerbs von Munition verbundenen Risiken begegnet.

11. Feuerwaffen der Kategorien A und B

Der Vorschlag der Kommission, „halbautomatische zivile Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen“, in Kategorie A einzustufen, führt bei der Umsetzung offenbar zu praktischen Schwierigkeiten und ist in einigen Mitgliedstaaten in der Vergangenheit bereits ausprobiert und dann verworfen worden.

MINDERHEITENANSICHT

eingereicht gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
von Mylène Troszczynski im Namen der ENF-Fraktion

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die Überarbeitung der Richtlinie 91/477/EWG ist unzulässig, da sie in keinem Verhältnis zu den angestrebten Zielen steht, die islamistischen Terroristen zu bekämpfen, die in Europa ihr Unwesen treiben, und ihre bevorzugten Quellen für die Versorgung mit Waffen auszutrocknen.
- Der Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 91/477/EWG ist sinnlos, weil er den illegalen Waffenhandel nicht berücksichtigt wird, der sich Mitgliedstaaten des Schengen-Raums immer schneller ausbreitet.
- Die Überarbeitung der Richtlinie 91/477/EWG ist ungenau und löst die wesentlichen Probleme in den Bereichen der nationalen und der internationalen Sicherheit und der Gefahrenabwehr nicht, sodass sich der islamistische Terrorismus weiter ausbreiten kann.
- Die Überarbeitung der Richtlinie 91/477/EWG ist ungerecht, denn sie zielt nur darauf ab, die öffentlichen Freiheiten der unbescholtenen Bürger zu beschneiden, wenn diese den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen beantragen, wobei die vorgeschriebene Vorgehensweise hier bereits stark reglementiert ist.
- Der Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 91/477/EWG ist für die Bereiche Wirtschaft, Kultur und Sport, die mit Feuerwaffen in Zusammenhang stehen, unverhältnismäßig; diese müssen die Auswirkungen mangelhafter ausgearbeiteter Rechtsvorschriften ertragen, die ohne ernst zunehmende Folgeabschätzung ausgearbeitet wurden.

Die ENF-Fraktion distanziert sich von der Arbeit des IMCO-Ausschusses und wird sich gegen die Überarbeitung der Richtlinie 91/477/EWG aussprechen, da sie diese in ihrer derzeitigen Fassung für völlig ausreichend hält.

18.5.2016

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen
(COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Bodil Valero

(*): Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Der Erwerb, der Besitz und die Einfuhr/Ausfuhr ziviler Feuerwaffen unterliegen einem umfassenden EU-Rechtsrahmen, der in der Richtlinie 91/477/EWG, geändert durch die Richtlinie 2008/51/EG, festgelegt ist. Die Richtlinie zielte darauf ab, Mindestnormen für die Kennzeichnung, Aufbewahrung, Herstellung, Registrierung und Deaktivierung von Feuerwaffen und für den Handel mit Feuerwaffen einzuführen und Straftatbestände zu definieren und einzuführen. Trotz strengerer Vorschriften sind Gewalttaten, die mit Feuerwaffen verübt werden, in der EU nach wie vor eine bedeutende Bedrohung. In der Erklärung des Rates der Innenminister vom 29. August 2015 wird dringend dazu aufgerufen, Maßnahmen zur Deaktivierung von Feuerwaffen zu erlassen, mit denen verhindert werden soll, dass solche Waffen von Straftätern wieder schussfähig gemacht und verwendet werden. Die Erklärung enthält erneut einen Aufruf zur Überarbeitung der Feuerwaffen-Richtlinie und zu einem gemeinsamen Ansatz für die Deaktivierung von Feuerwaffen durch die verstärkte Rückverfolgbarkeit in den bestehenden Rechtsvorschriften mit dem Ziel, Versäumnisse und Lücken bei der Umsetzung der Richtlinie auf nationaler Ebene zu beseitigen.

In dem Bericht über die Umsetzung der Feuerwaffen-Richtlinie wird auch aufgezeigt, welche Hindernisse einer Rückverfolgung von Feuerwaffen aufgrund von Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten im Weg stehen. In ihrem Vorschlag hat die Kommission empfohlen, die bestehenden Rechtsvorschriften in mehreren Bereichen zu ändern, zum Beispiel:

- Gemeinsame EU-Standards für die Deaktivierung;
- Gemeinsame EU-Vorschriften für die Kennzeichnung von Feuerwaffen, um die

Rückverfolgbarkeit von Waffen zu verbessern;

- Bessere Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zum Beispiel über alle Fälle, in denen eine andere nationale Behörde eine Genehmigung für den Besitz von Feuerwaffen verweigert hat, und Verpflichtung zur Vernetzung der nationalen Waffenregister;
- Gemeinsame Kriterien für Schreckschusswaffen (zum Beispiel Signalaraketen und Startpistolen), um zu verhindern, dass diese zu voll funktionsfähigen Feuerwaffen umgerüstet werden;
- Strengere Vorschriften für den Online-Erwerb von Feuerwaffen, um zu verhindern, dass Feuerwaffen, deren wesentliche Teile und Munition über das Internet erworben werden;
- Strengere Vorschriften für ein Verbot halbautomatischer Feuerwaffen, damit sich diese künftig auch dann nicht im Besitz von Privatpersonen befinden dürfen, wenn sie endgültig deaktiviert wurden;
- Strengere Auflagen für die Verbreitung deaktivierter Feuerwaffen;
- Strengere Auflagen für Sammler, um das Risiko des Verkaufs an Kriminelle zu begrenzen.

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres hat am 15. Februar 2016 eine kleine Anhörung veranstaltet, um zu prüfen, in welchen Punkten die bestehende Richtlinie verbessert werden könnte, und den angemessenen Grad von Harmonisierung auf EU-Ebene zu klären.

Der geladene Feuerwaffensachverständige unterstrich besonders die Gefahr, die von umgebauten und wieder schussfähig gemachten Feuerwaffen ausgeht, und die Notwendigkeit hoher gemeinsamer Deaktivierungsstandards innerhalb der EU und wies außerdem darauf hin, dass jedes wesentliche Teil einer Feuerwaffe so gekennzeichnet werden muss, dass es bei Verlust oder Diebstahl zurückverfolgt werden kann. Der Sachverständige legte dar, dass ein generelles Verbot halbautomatischer Feuerwaffen anhand von „Ähnlichkeitskriterien“ problematisch und für die Mitgliedstaaten nicht umsetzbar ist.

Ein weiterer geladener Sachverständiger für Zulassungsprüfungen und medizinische Tests stellte fest, dass die Erteilung eines Waffenscheins ein gewisses grundlegendes Maß an medizinischer Prüfung (sowohl der körperlichen als auch der mentalen Gesundheit) sowie regelmäßige Wiederholungsprüfungen erfordert.

Standpunkt des Verfassers der Stellungnahme

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt die Überarbeitung der Richtlinie, weil dadurch Lücken in den bestehenden Rechtsvorschriften geschlossen werden können und die Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger erhöht werden kann. Daher unterstützt er die meisten Empfehlungen im Vorschlag der Kommission. Es gibt allerdings Passagen, die geändert werden müssen, damit die neue Rechtsvorschrift verständlich, wirksam, ausgewogen und verhältnismäßig ist.

Ferner möchte der Verfasser der Stellungnahme deutlich betonen, dass diese Richtlinie zwar

auf mehr Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger abzielt, aber nicht auf illegale Waffen und damit verbundene Aktivitäten im Rahmen der organisierten Kriminalität und des Terrorismus eingeht, die nur zwei Arten von Problemen im Zusammenhang mit Feuerwaffen darstellen. Die Richtlinie zielt eher darauf ab, zu verhindern, dass legale Feuerwaffen auf den Schwarzmarkt gelangen, und Amokläufe, Selbsttötungen und Unfälle mit Feuerwaffen zu verhüten.

Der Verfasser der Stellungnahme bedauert, dass die Kommission im Vorfeld keine Folgenabschätzung vorgelegt hat. In einer Folgenabschätzung hätte die Kommission beispielsweise angeben können, welche Arten und Mengen von Feuerwaffen von dem Vorschlag betroffen sind, und hätte es dadurch dem Parlament erleichtern können, einen fundierten Standpunkt in dieser Angelegenheit einzunehmen.

Aus diesen Gründen schlägt der Verfasser der Stellungnahme Änderungen vor, die sich insbesondere auf die folgenden Aspekte beziehen:

1. Den Anwendungsbereich der Richtlinie (der nicht nur Feuerwaffen, sondern auch deren wesentliche Teile und Munition umfassen soll);
2. Die Kennzeichnung wesentlicher Teile;
3. Die Deaktivierung von Feuerwaffen;
4. Den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten;
5. Den Fernabsatz;
6. Eignungsprüfungen für Personen, die einen Waffenschein beantragen;
7. Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

Mit ihrem Vorschlag will die Kommission den Anhang I der Richtlinie dahingehend ändern, dass in die Kategorie A „automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden“ und „unter die Ziffern 1 bis 7 fallende Feuerwaffen nach ihrer Deaktivierung“ aufgenommen und dadurch verboten werden. Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt diese Bestimmung.

Außerdem will die Kommission die so genannte Kategorie B7 der „zivilen halbautomatischen Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen“ in die Kategorie A verschieben. Der Verfasser der Stellungnahme räumt ein, dass die Bestimmung in ihrer jetzigen Form weder nachvollziehbar noch umsetzbar ist, weil sie nicht zwischen dem äußeren Erscheinungsbild und den technischen Eigenschaften unterscheidet.

Ausschlaggebend sollte nicht das bloße Aussehen einer Waffe sein, sondern die technischen Kriterien wie zum Beispiel die Auslöseenergie der Feuerwaffe, das Kaliber oder die Möglichkeit zum Anbringen eines Großmagazins; oder andere Merkmale, die aus guten Gründen nicht gerechtfertigt sind wie Pistolengriff, klappbarer Schaft, Kühlsysteme usw. Der Verfasser der Stellungnahme fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag in diesem Punkt zu überdenken.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) *Als Reaktion auf terroristische Anschläge in jüngster Zeit, die Lücken bei der Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG, insbesondere im Hinblick auf die Deaktivierung von Waffen und die für deren Umbaubarkeit und Kennzeichnung geltenden Vorschriften aufgezeigt haben, wurden in der im April 2015 angenommenen „Europäischen Sicherheitsagenda“ sowie in der Erklärung des Innenministerrats vom 29. August 2015 eine Überarbeitung dieser Richtlinie sowie ein gemeinsamer Ansatz zur Deaktivierung von Feuerwaffen gefordert, mit dem ihre Reaktivierung und Verwendung durch Straftäter verhindert werden könnten.*

Geänderter Text

(2) *Die Änderungsanträge zur Richtlinie 91/477/EWG des Rates sollten nicht aus der Herstellung einer Verbindung zwischen den terroristischen Anschlägen in jüngster Zeit und dem legalen Einsatz und Mitführen von Waffen in der Europäischen Union, insbesondere durch Jäger, Sportschützen und Sammler, resultieren. Die Herstellung, der Vertrieb, der Besitz und die Verwendung von Waffen und Munition gemäß den geltenden Vorschriften stellen rechtmäßige Tätigkeiten dar, die im Hinblick auf Freizeit- und Sportaktivitäten sowie wirtschaftlich von Bedeutung und für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohlstand in der Europäischen Union wichtig sind.*

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(2a) *Die Speicherung und der Austausch von Informationen unterliegen der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlamentes und des Rates^{1a}.*

Geänderter Text

^{1a} *Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (allgemeine Datenschutzverordnung) sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L ...).*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei bestimmten in der Richtlinie 91/477/EWG behandelten Fragen sind weitere Verbesserungen erforderlich.

Geänderter Text

(3) Bei bestimmten in der Richtlinie 91/477/EWG behandelten Fragen sind weitere *angemessene* Verbesserungen erforderlich, *um den Waffenhandel zu kriminellen oder terroristischen Zwecken zu bekämpfen und eine einheitliche Anwendung durch die Mitgliedstaaten zu fördern.*

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) *Mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen, die* von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, *die im Besitz von vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie erworbenen* Feuerwaffen der Kategorie A *sind, sollten die Möglichkeit* haben, *vorbehaltlich einer Genehmigung durch den betroffenen Mitgliedstaat und sofern eine Deaktivierung erfolgt, im Besitz dieser Feuerwaffen zu bleiben.*

Geänderter Text

(4) *Einrichtungen und Personen, wie etwa Museen und Sammler, die sich mit den kulturellen, historischen, wissenschaftlichen, technischen oder edukativen* Aspekten von Waffen befassen und von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, sollten vorbehaltlich einer Genehmigung durch den betreffenden Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, Feuerwaffen der Kategorie A zu besitzen *und zu erwerben, soweit diese Einrichtungen oder Personen geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um Risiken für die öffentliche Sicherheit zu*

minimieren, etwa durch eine sichere Aufbewahrung. Genehmigungen dieser Art sollten den jeweiligen Umständen, auch Art und Zweck der Sammlung, Rechnung tragen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Da Waffensammler als eine mögliche Quelle des Handels mit Feuerwaffen gelten, sollten sie von dieser Richtlinie erfasst werden.

entfällt

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Um eine missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen zu verhindern, müssen Mindestanforderungen für die sichere Aufbewahrung von Feuerwaffen in diese Richtlinie aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen, die eine Feuerwaffe oder Munition rechtmäßig erwerben oder besitzen, verpflichtet sind, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Feuerwaffe oder Munition verlust- und diebstahlsicher sowie für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Angesichts des hohen Risikos einer Reaktivierung unfachmännisch deaktivierter Waffen sollten im Interesse höherer Sicherheit in der gesamten Union deaktivierte Feuerwaffen unter diese Richtlinie fallen. ***Darüber hinaus sollten für die gefährlichsten Feuerwaffen strengere Vorschriften eingeführt werden, damit sichergestellt ist, dass der Besitz dieser Feuerwaffen oder der Handel mit ihnen nicht zugelassen sind. Diese Vorschriften sollten für die Feuerwaffen dieser Kategorie auch nach deren Deaktivierung gelten.*** Werden diese Vorschriften nicht befolgt, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, einschließlich der Vernichtung derartiger Feuerwaffen, ergreifen.

Geänderter Text

(7) Angesichts des hohen Risikos einer Reaktivierung unfachmännisch deaktivierter Waffen sollten im Interesse höherer Sicherheit in der gesamten Union deaktivierte Feuerwaffen unter diese Richtlinie fallen. Werden diese Vorschriften nicht befolgt, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, einschließlich der Vernichtung derartiger Feuerwaffen, ergreifen. ***In diesem Zusammenhang sollte der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2015/2403^{1a} vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, Rechnung getragen werden.***

^{1a} ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit ***deaktivierter Feuerwaffen sollten diese*** in nationalen Registern erfasst werden.

Geänderter Text

(8) Zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit, ***sollte die Deaktivierung von Feuerwaffen*** in nationalen Registern erfasst werden, ***die regelmäßig aktualisiert werden und auf die die Vollzugsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten Zugriff haben.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) **Einige halbautomatische Feuerwaffen können leicht zu automatischen Feuerwaffen umgebaut werden, so dass sie ein Sicherheitsrisiko darstellen. Auch wenn bestimmte halbautomatische Feuerwaffen nicht zu Waffen der Kategorie A umgebaut wurden, können sie ein sehr hohes Risiko darstellen, wenn sie über eine hohe Munitionskapazität verfügen. Die Nutzung solcher ziviler halbautomatischer Waffen sollte daher verboten werden.**

entfällt

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Zur Verhinderung **einer leichten** Entfernung von Kennzeichnungen und zur Präzisierung der Bestandteile, an denen die Kennzeichnung angebracht werden sollte, sollten gemeinsame Kennzeichnungsvorschriften der Union eingeführt werden.

(10) Zur Verhinderung **der** Entfernung von Kennzeichnungen und zur Präzisierung der Bestandteile, an denen die Kennzeichnung angebracht werden sollte, sollten gemeinsame Kennzeichnungsvorschriften der Union eingeführt werden. **Diese Vorschriften müssen neuen Materialien, die bei der Waffenherstellung zum Einsatz kommen, ebenso Rechnung tragen wie neuen dreidimensionalen Waffen. Zudem sollten sie eingeführten Waffen Rechnung tragen.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Mitgliedstaaten sollten für die Aufbewahrung und Verbringung von

Feuerwaffen Sicherheitsanforderungen festlegen; diese Anforderungen sollten an die Anzahl und Gefährlichkeit der mitgeführten Waffen angepasst sein.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Nutzungsdauer von Feuerwaffen kann weit über zwanzig Jahre betragen. Zur Gewährleistung ihrer Nachverfolgbarkeit sollten Aufzeichnungen über Waffen auf unbestimmte Zeit bis zur Bescheinigung ihrer Vernichtung aufbewahrt werden.

Geänderter Text

(11) Die Nutzungsdauer von Feuerwaffen kann weit über zwanzig Jahre betragen. Zur Gewährleistung ihrer Nachverfolgbarkeit sollten Aufzeichnungen über Waffen auf unbestimmte Zeit bis zur Bescheinigung ihrer Vernichtung **durch die zuständigen Behörden** aufbewahrt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Verkaufsmodalitäten für Feuerwaffen und ihre Bestandteile, die mithilfe der Fernkommunikationstechnik erfolgen, können **ein ernstes Sicherheitsrisiko** darstellen, da sie schwieriger zu kontrollieren sind als konventionelle Verkaufsmethoden, **was insbesondere für die Online-Verifizierung der Rechtmäßigkeit der Genehmigungen gilt**. Es ist daher angemessen, den Verkauf von Waffen und ihrer Bestandteile mithilfe der Fernkommunikationstechnik, insbesondere des Internets, auf Waffenhändler und Makler zu beschränken.

Geänderter Text

(12) Die Verkaufsmodalitäten für Feuerwaffen und ihre **wesentlichen** Bestandteile, die mithilfe der Fernkommunikationstechnik erfolgen, können **besondere Sicherheitsrisiken** darstellen, da sie schwieriger zu kontrollieren sind als konventionelle Verkaufsmethoden. Um angemessene Kontrollen sicherzustellen, ist es daher angemessen, den Verkauf von Waffen und ihrer Bestandteile mithilfe der Fernkommunikationstechnik, insbesondere des Internets, auf Waffenhändler und Makler zu beschränken; **dies gilt nicht, wenn die Übergabe oder Abholung der Feuerwaffe in den Räumlichkeiten eines zugelassenen Händlers, einer örtlichen Polizeidienststelle oder einer sonstigen nach den nationalen Rechtsvorschriften**

des betreffenden Mitgliedstaats zugelassenen Stelle erfolgt, oder die Mitgliedstaaten in sonstiger Weise dafür sorgen, dass die Identität, die Erlaubnisse und die entsprechenden Nachweise der beteiligten Parteien überprüft und kontrolliert werden. Dies hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Vorschriften für die private Veräußerung von Feuerwaffen ohne Intermediäre zu erlassen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) *Darüber hinaus besteht ein hohes Risiko dafür, dass Schreckschusswaffen und andere Typen von unscharfen Waffen in echte Feuerwaffen umgebaut werden, und bei einigen terroristischen Anschlägen wurden umgebaute Waffen verwendet. Daher gilt es unbedingt, das Problem der Verwendung umgebauter Feuerwaffen für kriminelle Handlungen anzugehen, indem derartige Waffen insbesondere in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogen werden. Es sollten technische Spezifikationen für Schreckschuss-, Signal- und Salutwaffen sowie akustische Waffen erlassen werden, damit diese nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.*

Geänderter Text

(13) *Es sollten technische Spezifikationen für Schreckschuss-, Signal- und Salutwaffen sowie akustische Waffen erlassen werden, damit diese **auf gar keinen Fall** zu Feuerwaffen umgebaut werden können.*

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Im Sinne eines verbesserten Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten sollte die Kommission die

Geänderter Text

(14) Im Sinne eines verbesserten Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten ***und einer größeren***

erforderlichen Elemente eines Systems prüfen, das **einen derartigen Austausch von Daten unterstützt**, die in den bestehenden Waffenregistern der Mitgliedstaaten enthalten sind. Gegebenenfalls **könnte** die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Legislativvorschlag begleitet werden, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden.

Nachverfolgbarkeit von Feuerwaffen sollte die Kommission die erforderlichen Elemente eines Systems prüfen, das **für alle Mitgliedstaaten einen zwingenden Zugang zu den Daten vorsieht**, die in den bestehenden Waffenregistern der Mitgliedstaaten enthalten sind. Gegebenenfalls **sollte** die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Legislativvorschlag begleitet werden, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden. **Zusätzlich zur erforderlichen Überwachung der Waffen, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften im Besitz von Privatpersonen oder Einrichtungen sind, sollte ein solches System die Rückverfolgbarkeit von durch Behörden beschlagnahmten, an Behörden übergebenen oder zugunsten eines Mitgliedstaates als verloren gemeldeten Waffen sicherstellen, damit deren Verbleib bis zu ihrer etwaigen Vernichtung, ihrer weiteren Nutzung oder ihres erneuten Inverkehrbringens festgestellt werden kann.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Damit zwischen den Mitgliedstaaten ein angemessener Austausch von Informationen über erteilte und versagte Genehmigungen gewährleistet ist, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, ein **entsprechendes** System für **den** Austausch von Informationen **über erteilte und versagte Genehmigungen**

Geänderter Text

(15) Damit zwischen den Mitgliedstaaten ein angemessener Austausch von Informationen über erteilte und versagte Genehmigungen, **über Aussetzungen und über sonstige in dieser Richtlinie genannte Angaben** gewährleistet ist, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, ein System für **einen solchen**

einzurichten. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit auch auf der Ebene der Sachverständigen angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Unterlagen dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

systematischen und zwingenden Austausch von Informationen *zwischen den Mitgliedstaaten* einzurichten. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit auch auf der Ebene der Sachverständigen angemessene Konsultationen durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Unterlagen dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 b

Vorschlag der Kommission

1b. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „wesentlicher Bestandteil“ der Lauf, der Rahmen, das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück *und alle zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmten oder umgebauten Vorrichtungen*, die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffen, zu denen sie gehören oder gehören würden.“

Geänderter Text

1b. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „wesentlicher Bestandteil“ der Lauf, der Rahmen, das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück, die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffen, zu denen sie gehören oder gehören würden.

Begründung

Vorrichtungen zum Dämpfen des Explosionsknalls sind keine „wesentlichen Bestandteile“ und ihre Hinzufügung hätte keine Erhöhung der Sicherheit zur Folge.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1e. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Makler“ jede natürliche oder juristische Person außer einem Waffenhändler, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise darin besteht, dass sie innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten vollständig zusammengebaute Feuerwaffen, Teile von Feuerwaffen und Munition kauft, verkauft oder die Verbringung von Waffen organisiert bzw. diese in ein Drittland ausführt.“

1e. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Makler“ jede natürliche oder juristische Person außer einem Waffenhändler, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise darin besteht, dass sie innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten vollständig zusammengebaute Feuerwaffen, Teile von Feuerwaffen und Munition kauft, verkauft oder die Verbringung von Waffen organisiert bzw. diese in ein Drittland ausführt **oder aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat einführt.**

Begründung

Es gibt keinen Grund, die Einfuhr von Waffen aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat nicht in den Tätigkeitsbereich eines Maklers aufzunehmen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1h. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Feuerwaffen-Nachbauten“ Objekte, die das physische Aussehen einer Feuerwaffe haben, jedoch so konstruiert sind, dass sie nicht auf eine Weise umgebaut werden können, die das Abfeuern von Schrot, Kugeln oder Geschossen mittels Treibladung ermöglicht.

entfällt

Begründung

Die Definition von Nachbauten, die sich auf Objekte bezieht, die das physische Aussehen einer Feuerwaffe haben, aber nicht so umgebaut werden können, dass eine Kugel abgefeuert werden könnte, bezieht sich auf Gegenstände, die nicht einmal hypothetisch eine Feuerwaffe sind. Daher sollte die Feuerwaffenrichtlinie keine Anwendung auf sie finden. Es besteht keine Notwendigkeit, Bestimmungen in die Richtlinie aufzunehmen, die Spielzeug,

Dekorationsgegenstände etc. betreffen. Außerdem macht es das ungenaue Kriterium des physischen Aussehens schwierig, zwischen Nachbauten und sonstigen Objekten zu unterscheiden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 1 i

Vorschlag der Kommission

1i. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „deaktivierte Feuerwaffen“ Feuerwaffen, die durch ein Deaktivierungsverfahren endgültig unbrauchbar gemacht wurden, das verbürgt, dass alle wesentlichen Teile der Feuerwaffe endgültig unbrauchbar gemacht worden sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht.“

Geänderter Text

1i. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „deaktivierte Feuerwaffen“ Feuerwaffen, die durch ein Deaktivierungsverfahren endgültig unbrauchbar gemacht wurden, das verbürgt, dass alle wesentlichen Bestandteile der Feuerwaffe endgültig unbrauchbar gemacht worden sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht, **und zwar im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403^{1a} der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden.**

^{1a} **ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 2 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Diese Richtlinie steht der Anwendung der einzelstaatlichen Bestimmungen über das Führen von Waffen, das Jagdrecht und über Sportschützenwettkämpfe **nicht** entgegen.

„1. Diese Richtlinie steht der Anwendung der einzelstaatlichen Bestimmungen über das Führen von Waffen, das Jagdrecht und über Sportschützenwettkämpfe **ebenso wenig** entgegen **wie strengeren Vorschriften über illegalen Waffenhandel.**“

Begründung

Mit dieser Richtlinie sollte die grenzüberschreitende Nachverfolgbarkeit und Transparenz hinsichtlich des Besitzes und Verkaufs von Waffen verbessert sowie zur aktiven Bekämpfung des illegalen Waffenhandels beigetragen werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb oder Besitz von Waffen und Munition gemäß dem nationalen Recht durch die Streitkräfte, die Polizei und die **öffentlichen** Behörden. Sie gilt auch nicht für das gewerbliche Verbringen von Kriegswaffen und -munition.“

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb oder Besitz von Waffen und Munition gemäß dem nationalen Recht durch die Streitkräfte, die Polizei und die Behörden **oder durch Waffensammler und mit den kulturellen und historischen Aspekten von Waffen befasste Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind.** Sie gilt ferner nicht für das gewerbsmäßige Verbringen von **Erzeugnissen der Verteidigungsindustrie, den Erwerb oder Besitz von Feuerwaffen und Munition, die gemäß nationalen Rechtsvorschriften genehmigungs-, registrierungs- oder meldepflichtig sind, durch Museen und Sammler, die als solche von dem Mitgliedstaat anerkannt sind, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind.**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

(2a) Mitgliedstaaten, die Waffensammlern einen Sonderstatus einräumen oder bereits eingeräumt haben, legen die für Waffensammler geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie fest.

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Feuerwaffen oder deren **Teile**, die **in Verkehr gebracht** werden, gemäß dieser Richtlinie gekennzeichnet und registriert worden sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Feuerwaffen oder deren **wesentliche Bestandteile**, die **nach Inkrafttreten dieser Richtlinie hergestellt** werden, **unverzüglich nach der Herstellung oder der Einfuhr** gemäß dieser Richtlinie **dauerhaft** gekennzeichnet und registriert worden sind, **bevor sie in den Verkehr gebracht werden**.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3**
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Zum Zwecke der Identifizierung und der Nachverfolgbarkeit jeder zusammengebauten Feuerwaffe schreiben die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt **ihrer** Herstellung oder der Einfuhr in die Union vor, dass jede Feuerwaffe eine eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -ortes, der Seriennummer und des

Geänderter Text

2. Zum Zwecke der Identifizierung und der Nachverfolgbarkeit jeder zusammengebauten Feuerwaffe **und ihrer wesentlichen Bestandteile** schreiben die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt ihrer Herstellung oder der Einfuhr in die Union vor, dass jede Feuerwaffe eine eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -

Herstellungsjahres (soweit es nicht bereits Teil der Seriennummer ist) zu erhalten hat. Dies steht der Anbringung der Handelsmarke nicht entgegen.

ortes, der Seriennummer und des Herstellungsjahres (soweit es nicht bereits Teil der Seriennummer ist), **des Typs oder Fabrikats sowie des Kalibers der Waffe** zu erhalten hat. Dies steht der Anbringung der Handelsmarke nicht entgegen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kennzeichnung ist am Gehäuse der Feuerwaffe anzubringen.

entfällt

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ferner wachen die Mitgliedstaaten darüber, dass Feuerwaffen, die aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden, mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen sind, die eine Ermittlung des überführenden Staates ermöglicht.

Ferner wachen die Mitgliedstaaten darüber, dass Feuerwaffen **und deren wesentliche Bestandteile**, die aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden, mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen sind, die eine Ermittlung des überführenden Staates ermöglicht.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten machen die Ausübung der Tätigkeit des Waffenhändlers oder Maklers in ihrem Hoheitsgebiet von einer Zulassung abhängig, der zumindest eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit und der Fähigkeiten des Waffenhändlers oder Maklers zugrunde liegt. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf die juristische Person und den Unternehmensleiter.“

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten machen die Ausübung der Tätigkeit des Waffenhändlers oder Maklers in ihrem Hoheitsgebiet von einer Zulassung abhängig, der zumindest eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit und der Fähigkeiten des Waffenhändlers oder Maklers **sowie der *Transparenz der Geschäftstätigkeit*** zugrunde liegt. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf die juristische Person und den Unternehmensleiter.“

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In diesem Waffenregister werden Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer sowie Namen und Anschriften des Lieferanten und der Person, die die Waffe erwirbt oder besitzt, registriert. Die Aufzeichnung über die Feuerwaffen, ***einschließlich der deaktivierten Feuerwaffen***, werden bis zu dem Zeitpunkt geführt, an dem die Vernichtung der Feuerwaffen durch die zuständigen Behörden bescheinigt wird.“

Geänderter Text

In diesem Waffenregister werden ***insbesondere*** Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer sowie Namen und Anschriften des Lieferanten und der Person, die die Waffe erwirbt oder besitzt, registriert. Die Aufzeichnung über die Feuerwaffen werden ***auf unbestimmte Zeit aufbewahrt, und zwar so lange***, bis die Vernichtung der Feuerwaffen durch die zuständigen Behörden bescheinigt worden ist.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zugelassenen Behörden sämtlicher Mitgliedstaaten spätestens bis zum [Datum] direkten Zugang zu den in ihren nationalen Registern enthaltenen Informationen haben. Hierfür benennen sie eine Behörde, die dafür zuständig ist, diesen Zugang zu gewähren, und teilen sie der Kommission mit.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 4 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das in Absatz 1 genannte System umfasst mindestens eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit und der Fähigkeiten des Waffenhändlers oder Maklers. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf die juristische Person und den Unternehmensleiter.“

Geänderter Text

2. Das in Absatz 1 genannte System umfasst mindestens eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit und der Fähigkeiten des Waffenhändlers oder Maklers **sowie eine Prüfung der Transparenz der Geschäftstätigkeit**. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf die juristische Person und die Person, die das Unternehmen führt.“

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) mindestens 18 Jahre alt sind, außer im Falle des Besitzes von Feuerwaffen für die Jagdausübung und für Sportschützen, sofern Personen, die jünger als 18 Jahre sind, eine Erlaubnis der Eltern besitzen, oder unter elterlicher Anleitung beziehungsweise Anleitung eines Erwachsenen mit gültigem Waffen- oder Jagdschein stehen oder sich in einer zugelassenen Schießstätte befinden;

Geänderter Text

(a) mindestens 18 Jahre alt sind, außer im Falle des **Erwerbs auf andere Weise als durch Kauf und des** Besitzes von Feuerwaffen für die Jagdausübung und für Sportschützen, sofern Personen, die jünger als 18 Jahre sind, eine Erlaubnis der Eltern besitzen, oder unter elterlicher Anleitung beziehungsweise Anleitung eines Erwachsenen mit gültigem Waffen- oder Jagdschein stehen oder sich in einer zugelassenen Schießstätte befinden;

Begründung

Die Kommission hat den durch diesen Änderungsantrag wieder eingeführten Text ohne ausreichende Begründung gestrichen. Die äußerst beschränkte und streng kontrollierte Ausnahmeregelung, wonach Mitgliedstaaten bestimmten Minderjährigen den Besitz von Feuerwaffen erlauben dürfen, ist bei bestimmten Bildungsmaßnahmen, insbesondere in Zusammenhang mit dem Forstwesen, erforderlich. Zudem ergibt es keinen Sinn, diesen

Minderjährigen den Besitz von Feuerwaffen zu gestatten, nicht jedoch Erwerb dieser Feuerwaffen. Diese Feuerwaffen unterliegen einer strengen Kontrolle.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sich selbst, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden. Die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.

Geänderter Text

(b) sich selbst **oder andere**, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden. Die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) sich dazu verpflichten, den Besitz an ihren Waffen im Einklang mit den in den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzmitgliedstaats festgelegten Aufbewahrungs- und Verbringungskriterien, auf die in Artikel 5 Absatz 1a verwiesen wird, auszuüben.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

1a. Um die Gefahr des Diebstahls von Feuerwaffen zu minimieren, die zur Kategorie B gehören und im Besitz von Privatpersonen sind, legen die Mitgliedstaaten Sicherheitskriterien hinsichtlich der Aufbewahrung, des Besitzes und der Verbringung von Feuerwaffen und Munition fest. Diese Kriterien sollten der Gefährlichkeit der Feuerwaffe und der Anzahl der im Besitz befindlichen Feuerwaffen entsprechen.

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Die Mitgliedstaaten sorgen für standardisierte medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Erneuerung der in Absatz 1 genannten Genehmigungen und entziehen Genehmigungen, wenn eine der Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt ist.

entfällt

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)**

(2a) Diese Richtlinie steht dem Erwerb von Feuerwaffen und Munition im Wege der Erbfolge nicht entgegen. Die Mitgliedstaaten beschränken den Besitz solcher Feuerwaffen durch Personen,

denen keine ordnungsgemäße Erlaubnis erteilt wurde.

Begründung

Es ist notwendig, eine Lösung für Personen zu finden, die über keine ordnungsgemäße Genehmigung verfügen und Feuerwaffen erben, was ohne deren freie Willensentscheidung geschieht. Zwar sollten der Besitz und die Verwendung von solchen Feuerwaffen Beschränkungen unterliegen, aber die Eigentümerschaft und gewisse davon abgeleitete Rechte sollten zweifelsfrei feststehen, wie zum Beispiel das Recht, die Feuerwaffe zu verkaufen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Soweit das richtige Verfahren für die Untersuchung angewandt wird, unterliegt die Behörde oder die Person, die die Eignungstests durchführt, keiner Haftung im Zusammenhang mit Handlungen der Person, die Gegenstand einer solchen Untersuchung ist.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 5 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Die Mitgliedstaaten entziehen die in Absatz 1 genannten Genehmigungen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt ist.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und Munition der Kategorie A zu verbieten und die Feuerwaffen und Munition zu **vernichten**, deren Besitz einen Verstoß gegen diese Bestimmung darstellt und die beschlagnahmt wurden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und Munition der Kategorie A zu verbieten und die Feuerwaffen und Munition zu **beschlagnahmen**, deren Besitz einen Verstoß gegen diese Bestimmung darstellt und die beschlagnahmt wurden. **In besonderen Fällen können die zuständigen Behörden aus Gründen der nationalen Verteidigung Genehmigungen für solche Feuerwaffen und Munition erteilen, sofern dies nicht gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit verstößt.**

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können mit kulturellen und historischen Aspekten von Waffen befassten Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, gestatten, im Besitz von vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erworbenen Feuerwaffen der Kategorie A zu bleiben, sofern diese gemäß **den Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 10b deaktiviert wurden.**

Geänderter Text

Unbeschadet von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten mit kulturellen, historischen, **wissenschaftlichen, technischen oder edukativen** Aspekten von Waffen befassten Einrichtungen und Personen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, gestatten, im Besitz von vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erworbenen Feuerwaffen **und Munitionen** der Kategorie A zu bleiben, sofern diese gemäß der **Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission deaktiviert**

wurden oder aus Gründen der Erhaltung des kulturellen und geschichtlichen Erbes von der Deaktivierung ausgenommen sind und nachgewiesen werden kann, dass ihre Aufbewahrung die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Erwerb von Feuerwaffen, **Teilen von Feuerwaffen und Munition** der Kategorien A, B und C über die Fernkommunikationstechnik gemäß Artikel 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird nur für Waffenhändler und Makler zugelassen und unterliegt einer strengen Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

Der Erwerb von Feuerwaffen **und wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen** der Kategorien A, B und C über die Fernkommunikationstechnik gemäß Artikel 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird nur für Waffenhändler und Makler zugelassen und unterliegt einer strengen Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Der Erwerb von Feuerwaffen, **Teilen von Feuerwaffen und Munition** der Kategorien A, B und C über die Fernkommunikationstechnik gemäß Artikel 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird nur für Waffenhändler und Makler zugelassen und unterliegt einer strengen Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verkürzung von Langfeuerwaffen – durch Modifizierung eines oder mehrerer wesentlicher Bestandteile –, die zu ihrer Neukategorisierung als Kurzfeuerwaffen führt, als Herstellung gilt und demzufolge illegal ist, es sei denn, sie wird von einem zugelassenen Händler oder Büchsenmacher vorgenommen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) In Artikel 7 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Die Daten hinsichtlich Feuerwaffen der Kategorie B sowie jede Entscheidung über die Genehmigung oder die Verweigerung des Erwerbs und des Besitzes dieser Feuerwaffen sollten in den bestehenden computergestützten Waffenregistern der Mitgliedstaaten registriert werden und den zugelassenen Behörden aller Mitgliedstaaten direkt zugänglich sein.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) In Artikel 7 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

entfällt

„Die Obergrenzen dürfen fünf Jahre nicht überschreiten. Die Genehmigung kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin erfüllt sind.“

Begründung

Die Einführung zeitlich begrenzter Genehmigungen würde mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Behörden und rechtmäßige Waffenbesitzer einhergehen, ohne dass dadurch die Sicherheit erhöht würde. Es ist sinnvoller, die entsprechenden Ressourcen für die Bekämpfung illegaler Feuerwaffen zu nutzen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen **die** erforderlichen Maßnahmen, **damit** Schreckschuss- und Signalwaffen sowie Salutwaffen und akustische Waffen nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen **gegenüber Waffenherstellern und Waffenhändlern alle** erforderlichen Maßnahmen, **um sicherzustellen, dass** Schreckschuss- und Signalwaffen sowie Salutwaffen und akustische Waffen nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können. **Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass diese Waffen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie gekennzeichnet wurden und dass sie in den bestehenden computergestützten Waffenregistern der Mitgliedstaaten registriert sind.**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die **Kommission erlässt technische Spezifikationen für** Schreckschuss- und Signalwaffen sowie **für** Salutwaffen und akustische Waffen, **damit sichergestellt ist, dass diese** nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können.

Geänderter Text

Die **Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit** Schreckschuss- und Signalwaffen sowie Salutwaffen und akustische Waffen nicht zu Feuerwaffen umgebaut werden können. **Die Kommission erlässt nach dem Verfahren gemäß Artikel 13a Absatz 2 der Richtlinie bis zum 31. Dezember 2016 gemeinsame Umbaunormen, mit denen sichergestellt wird, dass ein Umbau von Feuerwaffen, durch den sich ihre Kategorie ändert, so durchgeführt wird, dass er unumkehrbar ist.**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG Artikel 10 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Deaktivierung von Feuerwaffen durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, damit sichergestellt ist, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese endgültig unbrauchbar machen. Die Mitgliedstaaten sorgen im Kontext dieser Überprüfung dafür, dass eine Bescheinigung **oder ein Nachweis** über die Deaktivierung der **Feuerwaffen** ausgestellt **oder** ein deutlich sichtbares Zeichen auf der **Feuerwaffe** angebracht wird.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen **unter Berücksichtigung der Verordnung 2015/2403^{1a} der Kommission vom 15. Dezember 2015** die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Deaktivierung von Feuerwaffen durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, damit sichergestellt ist, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese endgültig unbrauchbar machen. Die Mitgliedstaaten sorgen im Kontext dieser Überprüfung dafür, dass eine Bescheinigung **und eine Aufzeichnung** über die Deaktivierung der **Feuerwaffe** ausgestellt **und** ein deutlich sichtbares Zeichen auf **jedem wesentlichen Bestandteil** der **deaktivierten Waffe** angebracht wird.

Die Mitgliedstaaten benennen die Behörde, die dafür zuständig ist, die Deaktivierung von Feuerwaffen vorzunehmen, und teilen sie der Kommission spätestens bis zum [Datum] mit.

^{1a} ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 10 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass deaktivierte

Geänderter Text

entfällt

Feuerwaffen endgültig unbrauchbar gemacht werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 10 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen Regeln für die sichere Aufbewahrung von Feuerwaffen und Munition der Kategorien A, B und C auf, welche Anforderungen entsprechend den im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum festgelegten Anforderungen genügen, um sicherzustellen, dass Feuerwaffen und Munition so aufbewahrt werden, dass jedes Risiko eines Zugriffs durch eine unbefugte Person möglichst gering gehalten wird.

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 10 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Außer bei Überführungen im Rahmen von nach Artikel 6 Absätze 1 oder 2 erteilten Genehmigungen werden überschüssige Dienstwaffen der Kategorie A von Polizei- und Zollbehörden sowie vom Militär gemäß der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2015/2403 vom 15. Dezember 2015 auf Dauer

unbrauchbar gemacht.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Zusätzlich zum erforderlichen System zur Erfassung der Waffen, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften im Besitz von Privatpersonen oder Einrichtungen sind, muss jeder Mitgliedstaat für ein Register sorgen, das die Rückverfolgbarkeit und Überwachung von durch Behörden beschlagnahmten oder zugunsten eines Staates als verloren gemeldeten Waffen von deren Übergabe oder Beschlagnahme bis hin zu ihrer etwaigen Vernichtung, Nutzung durch die Behörden oder Wiedereinführung in den Handel ermöglicht.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen Informationen über die für die Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat *erteilte* Genehmigungen sowie Informationen über nach Maßgabe von Artikel 7 *versagte* Genehmigungen aus.

4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen *bis spätestens [Datum] in elektronischer Form* Informationen über die für die Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat *erteilten* Genehmigungen sowie Informationen über *die* nach Maßgabe von Artikel 7 *oder der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}* versagten Genehmigungen aus.

1a Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (allgemeine Datenschutzverordnung) sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L ...).

Begründung

Der Informationsaustausch muss wirksam und mit den geltenden Datenschutzvorschriften vereinbar sein.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und macht gegebenenfalls Vorschläge, insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien gemäß Anhang I und den Fragen im Zusammenhang mit neuen Technologien, beispielsweise 3D-Druck. Der erste Bericht wird zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Geänderter Text

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, ***einschließlich eines Eignungstests der neuen Bestimmungen***, und macht gegebenenfalls Vorschläge, insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien gemäß Anhang I und den Fragen im Zusammenhang ***mit der modularen Konzeption von Waffen und*** mit neuen Technologien, beispielsweise dem 3D-Druck. Der erste Bericht wird zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 91/477/EWG
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission prüft bis zum [Datum] die erforderlichen Elemente eines Systems **für den Austausch von Daten**, die in den in Artikel 4 Absatz 4 genannten computergestützten Waffenregistern enthalten sind, **zwischen den Mitgliedstaaten**. Gegebenenfalls wird die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Legislativvorschlag begleitet, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden.“

Geänderter Text

Die Kommission prüft bis zum [Datum] die erforderlichen Elemente eines Systems, **das jedem Mitgliedstaat den Zugang zu Daten ermöglicht**, die in den in Artikel 4 Absatz 4 genannten computergestützten Waffenregistern enthalten sind. Gegebenenfalls wird die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Legislativvorschlag begleitet, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden.“

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie 91/477/EWG
ANHANG I – Abschnitt II

Vorschlag der Kommission

(13) In Anhang I der Richtlinie 91/477/EG wird Abschnitt II wie folgt geändert:

(a) Unterabschnitt A wird wie folgt geändert:

i) In Kategorie A werden die folgenden Nummern eingefügt:

„6. automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden;

7. halbautomatische zivile Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen;

8. Die unter Nummer 1 bis 7 eingereichten Feuerwaffen, bei denen eine Deaktivierung erfolgt ist.“

ii) In Kategorie B wird die Nummer 7 gestrichen.

iii) In Kategorie C werden die

Geänderter Text

entfällt

folgenden Nummern eingefügt:

„5. Schreckschuss-, Signal- und Salutwaffen, akustische Waffen sowie Waffennachbauten;

6. die unter Kategorie B und Kategorie C Nummer 1 bis 5 eingereichten Feuerwaffen, bei denen eine Deaktivierung erfolgt ist.“

(b) In Unterabschnitt B wird der folgende Text gestrichen:

„Schließmechanismus, Patronenlager und Lauf der Feuerwaffen als getrennte Gegenstände fallen unter die Kategorie, in der die Feuerwaffe, zu der sie gehören sollen, eingestuft wurde.“

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung würde sich nachteilig auf die Verteidigungsfähigkeit bestimmter Mitgliedstaaten auswirken.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Richtlinie 91/477/EWG

ANHANG I – Abschnitt II – Unterabschnitt A – Kategorie C – Nummer 5

Derzeitiger Wortlaut

5. Schreckschuss-, Signal- und Salutwaffen, akustische Waffen sowie Waffennachbauten;

Geänderter Text

(13a) In Anhang I der Richtlinie 91/477/EG wird Abschnitt II wie folgt geändert:

In Kategorie C wird die folgende Nummer eingefügt:

5. Die unter Kategorie A, B und Nummer 1 bis 4 der Kategorie C aufgeführten Feuerwaffen, nachdem sie zu Schreckschuss-, Signal-, Salut-, akustischen, Gas-, Paintball-, Airsoft-, Flobert- oder Perkussionsschlosswaffen umgebaut wurden.

Begründung

We see no reason for alarm and signal weapons, salute and acoustic weapons to be included in category C, if they were originally produced as such (i.e. not by conversion from live ammunition). Provided that they have been approved and homologated to enter the market (which typically also includes safety checks), they should stay outside of the scope of the Directive. Regarding firearms converted to alarm, signal weapons etc., this proposal aims to close the loophole that was probably previously used by terrorists and criminals, who converted them back to live ammunition. Including them in category C acts as a preventive measure from their conversion back to the original state, as making them subject to declaration would make them traceable, and therefore uninteresting for committing crimes.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD)			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 14.12.2015			
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 14.12.2015			
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	28.4.2016			
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Bodil Valero 10.12.2015			
Prüfung im Ausschuss	14.1.2016	17.3.2016	21.4.2016	9.5.2016
Datum der Annahme	9.5.2016			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	43 6 4		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Malin Björk, Caterina Chinnici, Ignazio Corrao, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Frank Engel, Cornelia Ernst, Laura Ferrara, Mariya Gabriel, Kinga Gál, Ana Gomes, Jussi Halla-aho, Monika Hohlmeier, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Timothy Kirkhope, Barbara Kudrycka, Cécile Kshetu Kyenge, Marju Lauristin, Juan Fernando López Aguilar, Monica Macovei, Roberta Metsola, Péter Niedermüller, Soraya Post, Birgit Sippel, Branislav Škripek, Csaba Sógor, Helga Stevens, Bodil Valero, Harald Vilimsky, Beatrix von Storch, Josef Weidenholzer, Cecilia Wikström, Kristina Winberg, Tomáš Zdechovský			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Janice Atkinson, Anna Maria Corazza Bildt, Pál Csáky, Gérard Deprez, Petr Ježek, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Ska Keller, Miltiadis Kyrkos, Jean Lambert, Gilles Lebreton, Jeroen Lenaers, Nuno Melo, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Petri Sarvamaa, Barbara Spinelli, Josep-Maria Terricabras, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Geoffrey Van Orden, Axel Voss			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Eugen Freund, Georgi Pirinski			

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	18.11.2015			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 14.12.2015			
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 14.12.2015	INTA 14.12.2015	LIBE 14.12.2015	
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	AFET 1.2.2016	INTA 1.12.2015		
Assoziierte Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 28.4.2016			
Berichterstatter Datum der Benennung	Vicky Ford 7.12.2015			
Prüfung im Ausschuss	23.2.2016	15.3.2016	20.4.2016	24.5.2016
	14.6.2016			
Datum der Annahme	13.7.2016			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	27 10 1		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Dita Charanzová, Carlos Coelho, Sergio Gaetano Cofferati, Anna Maria Corazza Bildt, Nicola Danti, Vicky Ford, Ildikó Gáll-Pelcz, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Sergio Gutiérrez Prieto, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Liisa Jaakonsaari, Jiří Maštálka, Marlene Mizzi, Margot Parker, Eva Paunova, Jiří Pospíšil, Marcus Pretzell, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Olga Sehnalová, Ivan Štefanec, Catherine Stihler, Richard Sulik, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Mylène Troszczynski, Mihai Țurcanu			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Birgit Collin-Langen, Edward Czesak, Elisabetta Gardini, Jussi Halla-aho, Franz Obermayr, Julia Reda, Sabine Verheyen			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	James Carver, Caterina Chinnici, Anneli Jäätteenmäki, Gesine Meissner, Judith Sargentini			
Datum der Einreichung	2.8.2016			